

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 25. OKTOBER 1976

Nr. 43

Seite	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1976 1906			
Verlust von Konsularausweisen 1906			
Der Hessische Minister des Innern			
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —; hier: Änderung der Anschriften bzw. Rufnummern 1906			
Tarifverträge vom 12. 10. 1973 betr. die Zuwendung für das Kalenderjahr 1974 und die folgenden Jahre i. d. F. der Änderungsstarifverträge Nr. 1 vom 7. 11. 1974 1906			
Anwendung des § 2 HTGV 1907			
Durchführung des § 124 HBG in Verbindung mit § 109 BBG 1909			
Übergang von Schadenersatzansprüchen nach § 87 a BBG bzw. § 103 HBG; hier: Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen 1909			
Anerkennung deutscher Sammellisten als Paßersatz durch ausländische Staaten; hier: Tschechoslowakei 1909			
Bestellung von Hilfspolizeibeamten .. 1909			
Einheitliche Gestaltung und Einführung der Kriminaldienstmarken im Bund, in den Ländern und Gemeinden 1910			
Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 30. 9. 1976 1910			
Befreiung der Marburger Kreisbahn von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes 1913			
	Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms des Bundes; hier: Finanzierung von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen 1913		
	Der Hessische Minister der Finanzen		
	Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1976 1913		
	Angriffe gegen die Finanzverwaltung und ihre Bediensteten 1915		
	Der Hessische Sozialminister		
	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1915		
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
	Immissionschutz; hier: Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) vom 28. 8. 1974 1926		
	Richtlinien für die Förderung der Agrarstrukturellen Vorplanung — dritte Stufe — (Entwicklungsplanung im Nahbereich) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1926		
	Der Landeswahlleiter für Hessen		
	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Horst Schmidt (SPD) 1927		
	Personalnachrichten		
	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1927		
		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1927	
		Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1927	
		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1927	
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Hirzenhain, Dillkreis 1928	
		6. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkasse 1931	
		Buchbesprechungen 1932	
		Öffentlicher Anzeiger	
		Öffentliche Auslegung der Haushaltsatzung für das Jahr 1977 für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen 1946	
		Offenlegung des Entwurfs der Haushaltsatzung 1977 und des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung 1976 des KGRZ Starkenburg 1946	
		Lauter-Winkelbach-Verband, Sitz in Bensheim; hier Satzungsänderung .. 1946	
		Vermögensrechnung des Hessischen Rundfunks zum 31. 12. 1975 1948	
		Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. 1.—31. 12. 1975 des Hessischen Rundfunks 1950	
		Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 8. 6. 1976 1951	

Seite 1905

Die 10. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1384

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1976

Für hervorragende Leistungen und Verdienste um den Sport habe ich die von mir mit Erlaß vom 9. Juli 1970 (GVBl. I S. 412) gestiftete Sportplakette des Landes Hessen an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Zu Nr. 1 Ziff. a) der Verleihungsrichtlinien

Die erfolgreichen hessischen Medaillengewinner und hessischen Teilnehmer mit 4. und 5. Plätzen anlässlich der Olympischen Winter- und Sommerspiele in Innsbruck und Montreal 1976:

Herrn Siegfried Fricke, 6331 Schöffengrund 4,
Herrn Karl-Heinz Helbing, 6503 Mainz-Kastel,
Herrn Klaus-Peter Hildenbrand, 6100 Darmstadt,
Herrn Lothar Krieg, 6100 Darmstadt,
Herrn Rainer Philipp, 6350 Bad Nauheim,
Herrn Harald Schmid, 6467 Hasselroth 3,
Herrn Josef Völk, 6350 Bad Nauheim,
Herrn Peter Becker, 6221 Geisenheim,
Herrn Gerhard Kroschewski, 3500 Kassel,
Herrn Günter Böttcher, 3581 Felsberg-Böddiger,
Herrn Horst Spengler, 6331 Lützellinden,
Fräulein Cornelia Hanisch, 6050 Offenbach,
Herrn Wolfgang Hamberger, 6301 Wissmar,
Frau Dagmar Fuhrmann-Jost, 6390 Usingen.

Zu Nr. 1 Ziff. b) der Verleihungsrichtlinien

Die erfolgreichen hessischen Medaillengewinner anlässlich der Olympischen Spiele (Weltspiele der Behinderten) in Toronto/Kanada 1976:

Herrn Anton Annasens, 6101 Traisa,
Herrn Bernd Börsiler, 6361 Okarben,
Herrn Uwe Duske, 3550 Marburg,
Herrn Manfred Emmel, 6000 Frankfurt am Main,
Herrn Siegfried Schulz, 3550 Marburg,

Herrn Edmund Weber, 6461 Gondsroth,
Fräulein Silke Boll, 3437 Hess.-Lichtenau,
Fräulein Gisela Hermes, 3437 Hess.-Lichtenau,
Fräulein Ingrid Stercken, 3437 Hess.-Lichtenau,
Fräulein Martina Tschötschel, 3437 Hess.-Lichtenau,
Herrn Hans-Peter Brass, 3550 Marburg,
Herrn Günter Ritter, 3550 Marburg,
Herrn Rainer Oppler, 6266 Wölfersheim.

Zu Nr. 1 Ziff. c) der Verleihungsrichtlinien

Frau Gretel Dierick, 6340 Dillenburg,
Herrn Heinrich Hubeler, 6078 Neu-Isenburg,
Herrn Kurt Reitz, 6100 Darmstadt,
Herrn Heinrich Ripper, 6101 Eschollbrücken,
Herrn Heiner Schickedanz, 6050 Offenbach.

Wiesbaden, 30. 9. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 d

StAnz. 43/1976 S. 1906

1385

Verlust von Konsularausweisen

Der dem Angestellten des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), Herrn Anthony B. Harvey, von der Hessischen Staatskanzlei am 3. 11. 1975 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 5618 sowie der dem Sohn des Beamten William D. Coulson, Michael R. Coulson, am 5. 9. 1974 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 5316 sind in Verlust geraten.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 10. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 43/1976 S. 1906

1386

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —

hier: Änderung der Anschriften bzw. Rufnummern

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 8. 1976 (StAnz. S. 1672)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind unter folgender geänderter Anschrift oder Rufnummer zu erreichen:

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Polizeistation Weilburg —
An der Backstania 3
6290 Weilburg
Telefon (0 64 71) 3 00 11—13

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
— Polizeistation Hanau —
Heinrich-Bott-Straße 1
6450 Hanau
Telefon (0 61 81) 29 51

Der Landrat des Wetteraukreises
— Polizeistation Butzbach —
Bismarckstraße 15
6308 Butzbach
Telefon (0 60 33) 40 61—40 62

Straßenbauamt Hanau
Postfach 461
Eugen-Kaiser-Straße 33
6450 Hanau
Telefon (0 61 81) 18 51

Straßenbauamt Bad Hersfeld
Straßenmeisterei Hönebach
Hauptstraße 24
6444 Wildeck Hess. 2
Telefon (0 66 78) 3 24
Katasteramt Homberg
Parkstraße 6
3588 Homberg
Telefon (0 56 81) 7 11

Wiesbaden, 11. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 18 — 7 b 02

StAnz. 43/1976 S. 1906

1387

Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 betr. die Zuwendung für das Kalenderjahr 1974 und die folgenden Jahre i. d. F. der Änderungsstarifverträge Nr. 1 vom 7. November 1974

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. Oktober 1973 (StAnz. S. 1974) i. d. F. Abschnitts II Nr. 4 meines Rundschreibens vom 14. Mai 1974 (StAnz. S. 1010), Abschnitts II meines Rundschreibens vom 15. Januar 1975 (StAnz. S. 181), meiner Bekanntmachung vom 18. März 1975 (StAnz. S. 569) und meines Rundschreibens vom 15. Juni 1976 (StAnz. S. 1235)

Aus gegebenem Anlaß wird das Bezugsrundschreiben wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt II Unterabschn. A Nr. 4 Buchst. c werden
 - a) dem Unterabs. 1 die folgenden Sätze angefügt:
 „Die Vorschrift setzt begrifflich ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraus, aus dem der Arbeitnehmer wegen eines beabsichtigten Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ausscheiden will. Es muß somit ein Tatbestand vorliegen, der vom Arbeitgeber die zielgerichtete Entscheidung darüber verlangt, ob er das Ausscheiden des Arbeitnehmers im Hinblick auf den beabsichtigten Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes billigen soll. Die Vorschrift der Nr. 2 ist daher beim Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses ebensowenig anwendbar, wie bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung.“
 - b) dem Unterabs. 3 die folgenden Sätze angefügt:
 „Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16. Dezember 1975 — III Sa 407/75 — festgestellt, daß der Arbeitgeber mit dem Abschluß eines Auflösungsvertrages gleichzeitig das Ausscheiden eines Arbeitnehmers billige. Zur Vermeidung nicht gewollter Rechtsfolgen empfiehlt es sich deshalb, in Auflösungsverträgen ausdrücklich festzustellen, ob mit dem Abschluß des Auflösungsvertrages die Billigung eines etwaigen Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes verbunden oder nicht verbunden ist.“
2. In Abschnitt II Unterabschn. B Nr. 1 wird der Satz 2 des vorletzten Unterabsatzes durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Nach Ablauf des Bemessungsmonats wirksam werdende Veränderungen, z. B. durch Höhergruppierung, Herabgruppierung, Veränderung des Ortszuschlages sowie Veränderungen der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt. Eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (z. B. Wechsel von der Vollbeschäftigung zur Teilbeschäftigung oder umgekehrt) ist jedoch dann von Bedeutung und führt zu einem anderen (späteren) Bemessungsmonat als dem Monat September, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis ausdrücklich beendet worden ist (z. B. durch Zeitablauf) und sich daran unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis anschließt. Nur in diesem Fall bilden beide Arbeitsverhältnisse nicht eine rechtliche Einheit.“

Wiesbaden, 6. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
 I B 42 — P 2028 A — 57 —
 StAnz. 43/1976 S. 1906

1388

Anwendung des § 2 HTGV

I

Nach § 2 Abs. 1 HTGV darf Beamten, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn sie

- a) uneingeschränkt umzugswillig sind und
- b) nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Bei der Anwendung dieser Regelung bitte ich folgendes zu beachten:

- 1.1 Der Beamte muß vom Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung an umzugswillig sein. Ein Trennungsgeldanspruch entsteht deshalb nicht, wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht umzugswillig war, zu einem späteren Zeitpunkt aber seine Umzugsbereitschaft bekundet; dies gilt auch dann, wenn er auch bei der Bereitschaft zum Umzug von Anfang an keine angemessene Wohnung hätte erhalten können.
- 1.2 Nach § 2 Abs. 4 HTGV lebt ein Trennungsgeldanspruch nicht wieder auf, wenn wegen des fehlenden Umzugswillens die Trennungsgeldgewährung eingestellt worden ist, später aber die Zusage der Umzugskostenvergütung aufgehoben worden ist.
- 2.1 Der Beamte ist grundsätzlich selbst verpflichtet, sich um eine Wohnung am Dienstort oder dessen Einzugsgebiet zu bemühen (BVerwG v. 24. 10. 1972, ZBR 1973 S. 351). Die Sorge für seine Wohnung gehört zum eigenwirtschaftlichen Bereich des Beamten, für den ihm der Dienstherr eine angemessene Alimentionation zur Verfügung stellt (OVG Münster vom 23. 10. 1973, DÖD 1975 42). Der Beamte hat alle Möglichkeiten zum Erlangen

einer Wohnung auszuschöpfen. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt und ernsthaft betrieben werden: sie müssen auch im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts gelegene Wohnungen umfassen. Als ernsthafte Bemühungen gelten besonders das Inserieren in mindestens einer am Dienstort oder im Einzugsgebiet vertriebenen Tageszeitung, das Prüfen von Vermieterverboten in Tageszeitungen, die Beauftragung eines Maklers, Vorgesprache bei Bauherren, kommunalen Wohnungsvermittlungstellen und Wohnungsbaugesellschaften. Der Beamte darf sich keinesfalls darauf beschränken, den Wohnungsbedarf bei der örtlichen Wohnungsfürsorgestelle anzuzeigen und darauf zu warten, bis ihm eine landeseigene oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehende Wohnung zugewiesen wird. Mit den Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 HUKG) ist spätestens nach dem Dienstantritt zu beginnen; die Vormerkung als Wohnungssuchender bei der örtlichen Wohnungsfürsorgestelle hat grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach dem Dienstantritt bei der neuen Dienststelle zu erfolgen.

- 2.2 Der Beamte hat in einem Abstand von höchstens drei Monaten über das Ergebnis seiner Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung zu berichten und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Soweit ein Nachweis nicht möglich ist (z. B. über die Prüfung von Wohnungsangeboten oder über Rückfragen bei Bauherren), hat der Beamte die Art und das Ergebnis seiner Bemühungen im einzelnen eingehend darzulegen. Die allgemeine — unbelegte — Versicherung, er habe sich ernsthaft um eine Wohnung am Dienstort oder dessen Einzugsgebiet bemüht, reicht nicht aus.
- 3.1 Der Wohnungsmangel ist beseitigt, wenn eine angemessene (familiengerechte) Wohnung gefunden ist. Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn ihr Bezug dem Beamten unter Berücksichtigung seiner berechtigten persönlichen Belange zuzumuten ist (BVerwG vom 6. 4. 1967, ZBR S. 268). Dies ist der Fall, wenn sie nach Lage, Größe und Beschaffenheit der dienstlichen Stellung und dem Einkommen des Beamten sowie der Familiengröße entspricht. Dabei macht jedoch nicht jeder Umstand, der es verständlich erscheinen läßt, daß die Wohnung abgelehnt wird, den Bezug der Wohnung unzumutbar; gewisse Unbequemlichkeiten und Behinderungen muß der Beamte vielmehr in Kauf nehmen (BVerwG vom 6. 4. 1967, ZBR S. 268).
- 3.2 Die Angemessenheit einer Wohnung ist grundsätzlich nach den Umständen des jeweiligen Falles zu beurteilen. Maßstab hierfür ist der allgemeine Lebenszuschnitt der Gruppe der Beamten, welcher der Trennungsgeldempfänger angehört. Darüber hinausgehende individuelle Wünsche und Bedürfnisse können allenfalls im Rahmen des § 2 Abs. 2 HTGV berücksichtigt werden, soweit zwingende persönliche Gründe dafür vorliegen.
4. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Wohnung bitte ich folgende Grundsätze zu beachten:
 - 4.1 Die von den Wohnungsfürsorgestellen zugewiesenen Wohnungen sind in der Regel als angemessen anzusehen, es sei denn, die Voraussetzungen der Nr. 4.2.2 bis 4.2.4 liegen nicht vor. Wird der Bezug einer von der Wohnungsfürsorgestelle zugewiesenen und als vorläufige Wohnung (§ 12 HUKG) anerkannten Wohnung abgelehnt, so werden mit der Ablehnung dieser Wohnung keine unangemessene Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 5 HTGV gestellt (vgl. BVerwG vom 11. 7. 1975, ZBR S. 386).
 - 4.2 Eine Wohnung des freien Wohnungsmarktes ist angemessen, wenn sie nach Lage, Ausstattung, Raumzahl und Miethöhe die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt.
 - 4.2.1 Auch eine im Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 HUKG) des neuen Dienstorts gelegene beziehbare Wohnung beseitigt den Wohnungsmangel.
 - 4.2.2 Hinsichtlich der Ausstattung ist eine Wohnung angemessen, wenn sie normalen Ansprüchen genügt und geeignet ist, dem Beamten und seiner Familie ein Heim zu bieten und ein gedeihliches Familienleben zu ermöglichen. Dazu gehört, daß die für einen durchschnitt-

lichen Wohnkomfort unentbehrlichen Möbelstücke aufgestellt werden können. Der Beamte kann nicht verlangen, daß alle in der bisherigen Wohnung benutzten Möbelstücke auch in der neuen Wohnung unterzubringen sind. Auch der Zwang, einige Gebrauchsmöbelstücke wegen der Größe der Wohnung oder des andersartigen Zuschnitts weggeben zu müssen, macht den Bezug der Wohnung nicht unzumutbar.

4.2.3 Hinsichtlich der Raumzahl ist eine Wohnung grundsätzlich angemessen, wenn neben Küche, Bad, WC, Wohnzimmer und Elternschlafzimmer für jede neben den Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person (§ 4 Abs. 3 HUKG) ein Zimmer zur Verfügung steht. Ein weiteres Zimmer kann berücksichtigt werden, wenn nach einer schriftlichen Bestätigung der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde wegen der Art und des Umfangs der dienstlichen Tätigkeit des Beamten ein Arbeitszimmer erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn nach amtsärztlichem Gutachten wegen einer schweren Behinderung oder andauernden schweren oder ansteckenden Erkrankung des Beamten oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ein zusätzlicher Wohnraum gebraucht wird. Eine bestehende Schwangerschaft ist bei der Angemessenheit der Zimmerzahl der Wohnung zu berücksichtigen (OVG Rheinland-Pfalz vom 13. 6. 1973, ZBR 1974 S. 305).

4.2.4 Die Miete einer Wohnung ist angemessen, wenn sie — ohne Nebenkosten und Umlagen, Garagenmiete, Gartenpacht u. ä. — 20 v. H. des Familieneinkommens nicht übersteigt. Ein Wohngeld verringert die Miete. Zum Familieneinkommen zählen die um den Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag gekürzten steuerlichen Einkünfte (§ 2 Einkommensteuergesetz) des Beamten und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Wird über die angemessene Raumzahl hinaus Wohnraum beansprucht, so bleibt der auf diesen Wohnraum entfallende Mietanteil unberücksichtigt.

II

1. Steht eine angemessene Wohnung zur Verfügung, kann kein Trennungsgeld bewilligt werden bzw. ist vom Tage der Beziehbarkeit der Wohnung die Trennungsgeldzahlung einzustellen. Dies gilt nach § 2 Abs. 2 HTGV für einen bestimmten Zeitraum nicht, wenn der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert ist. Als zwingende Gründe können nur Gegebenheiten anerkannt werden, die einer Beeinflussung des Beamten weitgehend entzogen sind, nicht entscheidend auf seiner Willensentschließung beruhen und es sich dabei nicht um vorhersehbare Ereignisse handelt.
2. Als zwingende persönliche Gründe können beispielsweise anerkannt werden:
 - 2.1 eine vorübergehende Erkrankung des Beamten oder einer bei ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn die Erkrankung nach ärztlichem Zeugnis einen Umzug unzumutbar macht,
 - 2.2 die Entbindung der Ehefrau des Beamten oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn der Umzug in die Mutterschutzfristen fallen würde,
 - 2.3 die Berufstätigkeit des Ehegatten für die Dauer einer einzuhaltenden arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Versetzung usw. umgehend gekündigt worden ist (BVerwG vom 13. 9. 1973, DöD 1974, S. 204), längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten,
 - 2.4 notwendige Instandsetzungsarbeiten in der neuen Wohnung, die erst nach Mietbeginn ausgeführt oder beendet werden,
 - 2.5 die Schul- oder Berufsausbildung eines zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden Kindes in der letzten oder vorletzten Klasse einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder im letzten Lehrjahr, wenn das Ausbildungsziel gefährdet oder ein Wechsel

der Lehrstelle nicht möglich ist; dies gilt entsprechend für das letzte Ausbildungsjahr des Ehegatten,

- 2.6 die Errichtung oder der Kauf eines Familienheimes (Eigentumswohnung) am neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet, wenn die Vorarbeiten und Vorbereitungen (Vertragsverhandlungen) soweit fortgeschritten sind, daß ein Rücktritt von dem Bauvorhaben oder dem Kaufvertrag billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG vom 8. 7. 1965, ZBR 1966, S. 220). Ein Rücktritt von einem Bauvorhaben oder ein Kaufvertrag wird dann nicht zumutbar sein, wenn mit ihm nachweislich erhebliche finanzielle Einbußen verbunden wären. Beim Bau eines Eigenheimes müssen sich Bauvorbereitung und Bauvorhaben derart verfestigt haben, daß die zügige Fertigstellung des Baues in angemessener Zeit gewährleistet ist.
3. Als zwingende persönliche Gründe können besonders nicht anerkannt werden:
 - 3.1 die Berufstätigkeit des Ehegatten oder einer bei ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am früheren Dienstort oder in dessen Umgebung (vgl. BVerwG vom 24. 10. 1972, ZBG 1973 S. 351) sowie die Ausbildung des Ehegatten, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 2.3 oder 2.5 vorliegen.
 - 3.2 das Bewohnen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung am bisherigen Dienstort oder dessen Umgebung sowie Schwierigkeiten beim Vermieten eines dort gelegenen Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
 - 3.3 kurze Schulwege am bisherigen Dienstort.

III

Nach § 11 Abs. 7 HTGV in der Fassung der Verordnung vom 21. 6. 1976 ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich, wenn Trennungsgeld über ein Jahr hinaus gewährt werden soll. Mit der Verkürzung der Frist, bis zu der ohne Beteiligung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bewilligt werden kann, soll u. a. sichergestellt werden, daß Trennungsgeld nur unter den Voraussetzungen des § 2 HTGV (weiter-) gewährt werden darf. Eine strengere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, weil sich die Wohnungsmarktlage weitgehend entspannt hat.

IV

1. Der Beamte sollte grundsätzlich in der Verfügung oder dem Erlaß, mit dem die Versetzung, Abordnung usw. angeordnet und die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt wird, darauf hingewiesen werden, daß Trennungsgeld nur nach den Voraussetzungen des § 2 HTGV und nach Maßgabe dieses Erlasses gewährt werden kann.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld ist nach § 11 Abs. 1 HTGV innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu stellen. Wird der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld erst geraume Zeit nach der Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt, läßt sich zumeist nicht mehr zweifelsfrei feststellen, ob der Beamte von Anfang an umzugswillig war und ob ausschließlich Wohnungsmangel einem Umzug entgegenstand. Ich bitte deshalb — sofern von dem Beamten innerhalb von zwei Monaten nach der Zusage der Umzugskostenvergütung kein Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld vorliegt —, den Beamten zu der schriftlichen Auskunft zu veranlassen,
 - a) ob er noch einen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld stellen wird,
 - b) wenn ja, ob er von der Zusage der Umzugskostenvergütung an umzugswillig war und noch ist und welche Vorkehrungen er nachweislich zur Beseitigung des Wohnungsmangels bisher getroffen hat.

V

Gemäß § 1 Abs. 4 HTGV gilt die Regelung über das Einzugsgebiet u. a. nicht bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung. Nach dem Zweck dieser Vorschrift sollen bei kurzfristiger Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle auch die Fahrkosten zwischen der im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts gelegenen Wohnung und dem Dienstort ersetzt werden. Entsprechend der Zweckbestimmung der Einzugsgebietsregelung, wonach die Fahrkosten zwischen der Wohnung und dem nicht übermäßig weit entfernt liegenden Dienstort von den Beamten zu tragen sind, bitte ich, bei einer

Beschäftigung von über sechs Monaten bei einer anderen Dienststelle zur Einsparung von Trennungsgeld den Beamten nach Möglichkeit nicht abzuordnen, sondern zu versetzen. Einer Versetzung können allerdings haushaltsmäßige sowie Gründe der Personallenkung oder andere dienstliche Gründe entgegenstehen.

VI

Dieses Rundschreiben gilt auch für Richter; es ist auf Angestellte und Arbeiter entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 4. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1735 A — 19
StAnz. 43/1976 S. 1907

1389

Durchführung des § 124 HBG in Verbindung mit § 109 BBG

Aus gegebenem Anlaß weise ich zur Durchführung des § 109 BBG, der gemäß § 124 HBG unmittelbar im Landesbereich gilt, auf folgendes hin:

Nach § 109 Abs. 2 Satz 2 BBG erhält ein Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist — abweichend von § 109 Abs. 1 BBG —, Versorgungsbezüge aus dem letzten Amt, wenn er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat. In diese Einjahresfrist sind auch die Zeiten, in denen ein Beamter in seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bekleidet hat (§ 109 Abs. 1 Satz 2 BBG) einzubeziehen.

Ferner schließt § 109 Abs. 2 Satz 2 BBG die Anwendung der dritten Alternative des § 109 Abs. 2 Satz 1 BBG nicht aus. Das bedeutet, daß einem Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt, das Ruhegehalt aus dem zuletzt innegehabten Amt auch dann zu gewähren ist, wenn er zwar die Dienstbezüge aus diesem Amt weniger als ein Jahr lang erhalten, die Dienstobliegenheiten des ihm übertragenen Amtes jedoch mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 4. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1607 A — 4
StAnz. 43/1976 S. 1909

1390

Übergang von Schadenersatzansprüchen nach § 87 a BBG bzw. § 103 HBG;

hier: Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen, die gemäß § 87 a BBG auf den Bund bzw. nach § 103 HBG auf das Land Hessen übergegangen sind und bei der von einer fiktiven Lebenserwartung des Verletzten oder getöteten Beamten auszugehen ist, die „Allgemeine Sterbetafel 1970/72“*) zugrunde zu legen ist, (veröffentlicht in Wirtschaft und Statistik — Heft 7/1974 S. 392*) der statistischen Monatszahlen- und im Statistischen Jahrbuch 1975 des Statistischen Bundesamtes S. 74).

Die bisher zur Anwendung gekommene Sterbetafel 1960 ist somit als überholt anzusehen.

Wiesbaden, 5. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1643 A — 38
P 1643 A — 13
StAnz. 43/1976 S. 1909

1391

Anerkennung deutscher Sammlisten als Paßersatz durch ausländische Staaten

hier: Tschechoslowakei

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 10. 1974 (StAnz. S. 1888)

Durch Bezugserlaß habe ich mitgeteilt, die Tschechoslowakei erkenne die Sammliste als Paßersatz der Bundesrepublik Deutschland als Grenzübergangspapier an.

Hinweise der Bayerischen Grenzpolizei haben den Bundesminister des Innern zu einer neuen Prüfung des Sachverhalts veranlaßt, die zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Tschechoslowakei die Sammliste als Paßersatz nicht anerkennt. Mein Bezugserlaß ist daher insoweit überholt.

Nach Feststellungen der Bayerischen Grenzpolizei, die vom Auswärtigen Amt bestätigt worden sind, erteilen die tschechoslowakischen Behörden für Gruppenreisen, deren Teilnehmer auf einer Liste aufgeführt sind, dem Leiter der Gruppe in seinen Reisepaß ein für alle Teilnehmer geltendes Sammelvisum; jedoch muß jeder Teilnehmer einen eigenen Reisepaß mitführen. Bei den hierbei verwendeten Listen mit den Namen der Teilnehmer an Gruppenreisen handelt es sich nicht um die Sammelliste als Paßersatz, sondern um Listen, die vom Reiseunternehmen erstellt werden.

Wiesbaden, 7. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 02
StAnz. 43/1976 S. 1909

1392

Bestellung von Hilfspolizeibeamten

Nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 28. 1. 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), können zur Wahrnehmung bestimmter Vollzugsaufgaben der Gefahrenabwehr Hilfspolizeibeamte bestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht. Die Bestellung der in § 74 Abs. 3 Nr. 1 HSOG bezeichneten Personen zu Hilfspolizeibeamten obliegt dem Gemeindevorstand. Sie bedarf der Bestätigung der Polizeiaufsichtsbehörde. Die in § 74 Abs. 3 Nr. 2 HSOG genannten Personen kann der Regierungspräsident zu Hilfspolizeibeamten bestellen.

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungstätigkeit empfehle ich, bei der Bestellung von Hilfspolizeibeamten das als Anlage abgedruckte Muster einer Bestellungsverfügung zu verwenden. Dem Muster einer Bestellungsverfügung sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung (BGBl. I S. 129) zugrunde gelegt worden.

Bei der Ausstellung von Dienstaussweisen für Hilfspolizeibeamte empfehle ich die Verwendung des bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufliegenden Vordrucks Nr. 3.227. Die Ausstellung von Dienstaussweisen obliegt der Behörde, die die Bestellung vornimmt. In den Fällen der Zweiten Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 5. Juni 1972 (GVBl. I S. 160) obliegt die Ausstellung der Dienstaussweise der Beschäftigungsbehörde.

Den Erlaß vom 13. August 1969 (StAnz. 1970 S. 1163) hebe ich auf.

Wiesbaden, 8. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 22 b 02 01
StAnz. 43/1976 S. 1909

Anlage

Behörde (Ort) (Datum)

Adressat

Sie werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Hilfspolizeibeamten bestellt. Im Rahmen Ihrer dienstlichen Aufgaben haben Sie im Gebiet/Bereich o. ä. des/der die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten. Ihre dienstlichen Aufgaben erstrecken sich auf

Zur gewaltsamen Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt [UZwG] vom 11. 11. 1950 — GVBl. S. 247 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 — GVBl. I S. 361) sind Sie jedoch nicht befugt*).

Ihnen steht die Befugnis zu, Personen vorläufig festzunehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist (§ 127 Abs. 2 StPO). Sie sind ferner befugt, Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung entgegenzunehmen (§ 158 Abs. 1 StPO).

Sie sind verpflichtet, auf Ersuchen oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen vorzunehmen (§ 161 StPO) und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit strafbare Handlungen zu erforschen sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

*) Dieser Satz ist in denjenigen Fällen entbehrlich, in denen die §§ 8 bis 12 UZwG Anwendung finden.

*) hier nicht veröffentlicht

Sie haben Ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen (§ 163 Abs. 2 StPO).

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist diesem zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen ist bei der Vernehmung des Beschuldigten § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 und § 136 a StPO anzuwenden (§ 163 a Abs. 4 StPO).

Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81 c Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 und § 136 a StPO entsprechend anzuwenden (§ 163 a Abs. 5 StPO).

Neben strafbaren Handlungen haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 53 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten haben Sie, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten (§ 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Ihre Akten übersenden Sie unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 53 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 36, 37 OWiG), in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42 OWiG) der Staatsanwaltschaft (§ 53 Abs. 1 Satz 3 OWiG).

Bei der Erteilung von Verwarnungen (mit oder ohne Verwarnungsgeld), haben Sie sich entsprechend auszuweisen (§ 57 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 58, 56 OWiG).

1393

Einheitliche Gestaltung und Einführung der Kriminaldienstmarken im Bund, in den Ländern und Gemeinden

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 976)

Die Ziffer 5 meines Erlasses wird wie folgt neu gefaßt:

5. Beim Ausscheiden des Dienstmarkenbesitzers (Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einer anderen Behörde, Entlassung, Tod) ist die Kriminaldienstmarke einzuziehen.

Wiesbaden, 12. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 7 d 14
StAnz. 43/1976 S. 1910

1394

Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 30. September 1976

Bezug: Mein Erlaß vom 29. November 1974 (StAnz. S. 2284)

Nachstehend wird die seit 1. Oktober 1976 geltende Neufassung der Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule (PrO-WSPS) vom 30. September 1976 bekanntgemacht.

Sie ist gemäß Art. 4 Nr. 5 des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule, veröffentlicht durch Erlaß vom 29. November 1974 (StAnz. S. 2284), durch das Kuratorium bei der Wasserschutzpolizei-Schule erlassen worden.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind gemäß Art. 6 des Abkommens auf Bundesebene beteiligt worden.

Wiesbaden, 7. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 8 d 06
StAnz. 43/1976 S. 1910

Kuratorium für die Wasserschutzpolizei-Schule — Der Vorsitzende —

Auf Grund des Art. 4 Nr. 5 des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule in der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Fassung erläßt das Kuratorium für die Wasserschutzpolizei-Schule folgende Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule (PrO-WSPS):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Schriftführer
- § 5 Personalräte

- § 6 Prüfung
- § 7 Zuhörer, Vertraulichkeit
- § 8 Prüfungsfächer
- § 9 Noten
- § 10 Lehrgangleistung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 13 Bekanntgabe der Lehrgangleistungen, der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Fächer der mündlichen Prüfung
- § 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Fachnote
- § 17 Prüfungsergebnis
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Beurkundung des Prüfungsherganges
- § 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
- § 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 23 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 24 Verbleib der Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Die Prüfungsordnung gilt für

1. die Abschlußprüfungen folgender Lehrgänge:
 - a) WSP-Grundlehrgang
 - b) WSP-Einweisungslehrgang
 - c) WSP-Zusatzlehrgang für den gehobenen Dienst
 - d) WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen
 - e) WSP-Fortbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst
2. die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei.
- (2) Die Prüfungen werden von der Wasserschutzpolizei-Schule abgenommen.

§ 2 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Lehrgangsteilnehmer nachweisen, daß er das im Lehrplan festgelegte Ziel eines Aus- oder Fortbildungslehrganges an der Wasserschutzpolizei-Schule erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht
 1. in den Abschlußprüfungen
 - a) für den WSP-Grundlehrgang
 - b) für den WSP-Einweisungslehrgang
 aus einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und vier Fachlehrern als Beisitzern,
 2. in den Abschlußprüfungen
 - a) für den WSP-Zusatzlehrgang für den gehobenen Dienst
 - b) für den WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen
 - c) für den WSP-Fortbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst
 aus einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und zwei Fachleuten als Beisitzern,
 3. in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei
 aus dem Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule als Vorsitzendem und vier Fachlehrern als Beisitzern.
- (3) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Abschlußprüfungen und die Beisitzer für die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestellt.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. An Weisungen oder Aufträge sind sie nicht gebunden.

§ 4 Schriftführer

Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5 Personalräte

- (1) Die Rechte der Personalräte bleiben unberührt.
 (2) Die Innenminister/-senatoren teilen der Wasserschutzpolizei-Schule vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Personalratsmitglied an der Prüfung teilnimmt.

§ 6 Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Feststellung praktischer Fertigkeiten ist Bestandteil der mündlichen Prüfung. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.
 (2) Die Prüfungstermine legt der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule fest. Er regelt die mit den Prüfungen zusammenhängenden Einzelheiten.

§ 7 Zuhörer, Vertraulichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
 (2) Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der Innenminister/-senatoren und dem Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.
 (3) Der Vorsitzende kann weitere Zuhörer zulassen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.
 (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

§ 8 Prüfungsfächer

Die Prüfungsfächer in den Abschluß- und Laufbahnprüfungen sind für den

1. WSP-Grundlehrgang:
 Schifffahrtsrecht
 Schifffahrtsverkehrsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Polizei- und Ordnungsrecht
 Polizeidienstkunde
2. WSP-Einweisungslehrgang:
 Schifffahrtsrecht
 Schifffahrtsverkehrsrecht
 Schiffs- und Schifffahrtskunde
 Motorenkunde
3. WSP-Zusatzlehrgang für den gehobenen Dienst:
 Schifffahrtsverkehrslehre
4. WSP-Ausbildungslehrgang Radarwesen:
 Radarnavigation
 Radartechnik
5. WSP-Fortbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst:
 Motorenkunde
6. WSP-Fachlehrgang für den mittleren Dienst:
 Schifffahrtsrecht
 Schifffahrtsverkehrsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Polizei- und Ordnungsrecht
 Staatsbürgerkunde
 Polizeidienstkunde

§ 9 Noten

(1) Die Lehrgangleistung, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung in den einzelnen Fächern und das Prüfungsergebnis sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht; jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
 ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Für die Lehrgangleistung (§ 10) und die Fachnote (§ 10) sind Zwischenwerte zulässig.

§ 10 Lehrgangleistung

- (1) Die Lehrgangleistung in den einzelnen Prüfungsfächern ist das Mittel aus den Noten für die Klausurarbeiten und der Note für die mündliche Leistung. Bestandteil der mündlichen Leistung sind auch praktische Fertigkeiten.
 (2) In den Prüfungsfächern mit bis zu 80 im Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsstunden ist eine, in den übrigen Prüfungsfächern sind zwei Klausurarbeiten unter Kennziffer zu schreiben.
 (3) Die Klausurarbeiten und die mündliche Leistung sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten.
 (4) Wird bei der Anfertigung einer Klausur unter Kennziffer getäuscht oder zu täuschen versucht, so ist die Klausur mit „ungenügend“ zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn der Lehrgangsteilnehmer ohne ausreichenden Grund eine solche Klausur versäumt. Bei entschuldigter Säumnis ist eine gleichartige nachzuschreiben.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) In der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei sind vier schriftliche Prüfungsarbeiten, in den Abschlußprüfungen ist in jedem Prüfungsfach eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen. Für das Fach Motorenkunde ist die Prüfungsarbeit

für den WSP-Einweisungslehrgang
 einem der Teilgebiete:
 Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,
 Betriebsstoffkunde,
 Gesetzeskunde

und

für den WSP-Fortbildungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst
 einem der Teilgebiete:
 Ölmaschinenkunde und Ölmaschinenbetrieb,
 Elektrotechnik,
 Betriebsstoffkunde,
 Gesetzeskunde

zu entnehmen.

Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten anzusetzen. Im Fach Schifffahrtsverkehrslehre beträgt die Bearbeitungsdauer höchstens 300 Minuten.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Leiter der Wasserschutzpolizeischule. Sie sind getrennt in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Lehrgangsteilnehmer zu öffnen. Zu jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Der Lehrgangsteilnehmer versieht seine Prüfungsarbeiten an Stelle des Namens mit einer Kennziffer. Der Aufsichtsführende verlost vor Beginn einer jeden schriftlichen Prüfungsarbeit vorbereitete Karten mit den Kennziffern. Sie sind vom Lehrgangsteilnehmer mit seinem Namen zu versehen und vom Aufsichtsführenden insgesamt in einen Umschlag zu versiegeln. Der Umschlag ist von der Wasserschutzpolizei-Schule zu verwahren und erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu öffnen.

(4) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstage neu verlost.

(5) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte. Sie sollen in dem Prüfungsfach bei den zu beaufsichtigenden Lehrgangsteilnehmern nicht unterrichtet haben.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an den Aufsichtsführenden abzugeben. Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn der Aufsichtsführende die schriftliche Prüfungsaufgabe ausgegeben hat. Der Beginn ist von ihm in einer Niederschrift festzuhalten. Er weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt er fest, wer seine Arbeit nicht abgegeben hat, und vermerkt dies in der Niederschrift. Der Aufsichtsführende verschließt die abgegebenen Arbeiten in einen Umschlag, den er einem Beauftragten der Wasserschutzpolizei-Schule übergibt.

(7) Während der Prüfung darf zu gleicher Zeit jeweils nur ein Lehrgangsteilnehmer den Prüfungsraum aus dringenden Gründen verlassen. Der Aufsichtsführende vermerkt die Dauer der Abwesenheit in der Niederschrift.

(8) Stört ein Lehrgangsteilnehmer die Ordnung erheblich, kann ihn der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen. Der Aufsichtsführende kann den Lehrgangsteilnehmer bis zur Entscheidung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule vorläufig ausschließen.

(9) In der Niederschrift sind auch alle sonstigen Unterbrechungen der Prüfung, Unregelmäßigkeiten oder Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

(2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung Lehrkräfte der Wasserschutzpolizei-Schule beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Einer der Prüfer muß dem Prüfungsausschuß angehören.

§ 13 Bekanntgabe der Lehrgangseleistungen, der schriftlichen Prüfungseleistungen und der Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die Lehrgangseleistungen sind möglichst frühzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Lehrgangsteilnehmer mündlich geprüft werden soll, sind ihm spätestens am vierten Tage vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungsausschuß das auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält.

§ 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der Wasserschutzpolizei ist ein Lehrgangsteilnehmer nicht zuzulassen, wenn er in drei oder mehr Prüfungsfächern eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,00 erreicht. Die Durchschnittsnote ist das Mittel aus der Note für die Lehrgangseleistung und der Note für die schriftliche Prüfung.

Ist ein Lehrgangsteilnehmer in einem Prüfungsfach nicht schriftlich geprüft worden, so ist die Note für die Lehrgangseleistung zugrunde zu legen.

(2) Im Falle der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung über die Nichtzulassung trifft der Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses unterrichtet den Lehrgangsteilnehmer über das Nichtbestehen.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Prüfungsfächern der Lehrgangsteilnehmer geprüft werden soll. Er ist in mindestens einem Prüfungsfach zu prüfen. Er muß in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem

1. der Unterschied zwischen Lehrgangseleistung und schriftlicher Prüfungseleistung mehr als 1,00 beträgt
2. das Mittel aus Lehrgangseleistung und schriftlicher Prüfungseleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) ergibt.

(2) Auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers ist die Prüfung auf ein von ihm gewähltes Prüfungsfach zu erweitern. Der An-

trag ist nach Bekanntgabe der Fächer, in denen der Lehrgangsteilnehmer mündlich geprüft werden soll, schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, und zwar spätestens einen Tag vor Beginn der mündlichen Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Prüfgruppen von nicht mehr als sechs Lehrgangsteilnehmern.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt ihre Dauer und ihre Verfahrensweise. Er hat darauf zu achten, daß die Lehrgangsteilnehmer in geeigneter Weise befragt werden; er kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Nach der Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungseleistungen mit einer Note nach § 9 Abs. 1.

§ 16 Fachnote

(1) Die Fachnote ist das Mittel aus den Noten der Lehrgangseleistung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfungseleistung.

(2) Ist der Lehrgangsteilnehmer in einem Fach nicht mündlich geprüft worden, so ist die Fachnote das Mittel aus den Noten der Lehrgangseleistung und der schriftlichen Prüfungseleistung. Ist weder mündlich noch schriftlich geprüft worden, so bestimmt die Lehrgangseleistung die Fachnote.

§ 17 Prüfungsergebnis

(1) Besteht der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung, so erhält er eine Gesamtnote. Sie ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so wird bei Werten bis 0,50 die bessere Note, bei darüberliegenden Werten die schlechtere Note als Gesamtnote erteilt.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer

1. aus dem Mittel der Fachnoten die Note „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht hat
oder
2. in zwei Prüfungsfächern die Fachnote „mangelhaft“ (5,00) oder
3. in einem Prüfungsfach die Fachnote „ungenügend“ (6,00) erhalten hat.

§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Lehrgangsteilnehmer das Prüfungsergebnis mit.

§ 19 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der Gesamtnote.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bescheinigung nach Abs. 2 werden vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule unterzeichnet.

§ 20 Beurkundung des Prüfungsherganges

- (1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen
 1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. die Namen der Lehrgangsteilnehmer, welche die Prüfung ablegen,
 4. die Namen der Zuhörer bei der mündlichen Prüfung,
 5. die Lehrgangseleistung,
 6. die schriftliche Prüfungseleistung,
 7. die mündliche Prüfungseleistung,
 8. die Fachnote,
 9. das Prüfungsergebnis,
 10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ein Lehrgangsteilnehmer, der durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzu-

weisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Lehrgangsteilnehmer in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint ein Lehrgangsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Lehrgangsteilnehmer eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie als mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß nach § 12 verfahren wird.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

§ 22 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Lehrgangsteilnehmer

1. getäuscht oder zu täuschen versucht,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel benutzt,
3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen

hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder den Lehrgangsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in letzterem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Falls der Prüfungsausschuß, der die Prüfung abgenommen hat, nicht mehr zusammentreten kann, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule bestellt wird.

§ 23 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Lehrgangsteilnehmer kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung auf Antrag seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Beurteilungen bei der Wasserschutzpolizei-Schule unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen — auch auszugsweise — ist nicht zulässig.

§ 24 Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Wasserschutzpolizei-Schule. Die während des Lehrganges geschriebenen Klausurarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der Prüfung vernichtet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule vom 5. März 1965 außer Kraft.

Für die bei Inkrafttreten laufenden Lehrgänge richten sich die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung.

München, 30. September 1976

gez. Friker

1395

Befreiung der Marburger Kreisbahn von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich für die Marburger Kreisbahn Befreiung von der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes mit der Maßgabe, daß anstelle eines Wirtschaftsprüfers das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Prüfung der Jahresabschlüsse vornimmt. Die Befreiung gilt zunächst für die Prüfung der Jahresabschlüsse 1975 bis 1977.

Wiesbaden, 5. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern

IV B 15 — 3 k 02

StAnz. 43/1976 S. 1913

1396

Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms des Bundes;

hier: Finanzierung von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen

Bezug: Mein Erlaß vom 17. Februar 1976 (StAnz. S. 453)

Nach Nr. 5.2 des angeführten Erlasses sind bei der Gewährung von Aufwendungsdarlehen die Technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien 1976 (StAnz. S. 435) entsprechend anzuwenden.

Für Häuser aus vorgefertigten Bauteilen gilt Nr. 25 Abs. 20 der Wohnungsbaurichtlinien 1976, wonach diese Häuser nur dann gefördert werden können, wenn sie durch einen besonderen Bescheid als beleihbar anerkannt wurden.

Soweit Bescheide über die Anerkennung der Beleihbarkeit von Häusern aus vorgefertigten Bauteilen von mir erteilt wurden und werden, sind vorher eingehende Prüfungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erfolgt, insbesondere bezüglich der Einhaltung der Technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien. Insoweit ist in derartigen Fällen Nr. 5.2 meines Erlasses vom 17. Februar 1976 als erfüllt anzusehen.

Soweit für einzelne Fabrikate der Bescheid über die Anerkennung der Beleihbarkeit sich auf öffentliche Mittel bezieht, ist auch eine Gewährung von Aufwendungsdarlehen eingeschlossen.

In den Fällen, in denen die Anerkennung der Beleihbarkeit auf die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln und die Übernahme von Bürgschaften für nachstellige Hypotheken beschränkt ist, habe ich ebenfalls keine Bedenken gegen die Gewährung von Aufwendungsdarlehen, selbst wenn diese als „nichtöffentliche Mittel“ nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Wiesbaden, 6. 10. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V B 13 — 62 c 44 — 3/76

StAnz. 43/1976 S. 1913

1397

Der Hessische Minister der Finanzen

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1976

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1976 bekannt und weise nochmals auf folgendes hin:

Da in die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Behörde oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Abschnitt 3 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Jahresabschlußerlaß 1976

1. Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Landes
 - 1.1 Gemäß § 76 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO bestimme ich folgendes:
 - 1.1.1 Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Haushaltsjahr 1976 sind von allen Kassen (außer Finanzkassen) als Landeskassen am 31. Dezember 1976 abzuschließen (Jahresabschlußtag). Jahresabschlußtag für die Finanzkassen ist der 29. Dezember 1976. Der 31. Dezember 1976 (für die Finanzkassen der 29. Dezember 1976) ist der letzte Tag, an dem Zahlun-

- gen für das Haushaltsjahr 1976 angenommen und geleistet werden dürfen.
- 1.1.2 Um die Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen (VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO) zu übernehmen, können — ausschließlich für diesen Zweck — die Bücher der Oberfinanzkasse und der Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt (Main) bis zum 7. Januar 1977 offengehalten werden.
- 1.1.3 Für den Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse ergeht besonderer Erlaß (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).
- 1.2 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1976 sind der Kasse, mit der abzurechnen ist, spätestens vorzulegen:
- 1.2.1 von den Finanzkassen bis zum 3. Januar 1977,
- 1.2.2 von den übrigen Landeskassen und der Landesjustizkasse bis zum 4. Januar 1977
- 1.2.3 von der Oberfinanzkasse und der Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt (Main) bis zum 10. Januar 1977.
- 2. Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes**
- 2.1 Aus technischen Gründen wird in Hessen der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher für Land und Bund einheitlich festgesetzt.
Aus diesem Grunde bestimme ich, daß die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 1976 abweichend von den mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. September 1976 — II A 6 — H 2202 — 3/76 — Z C 2 — H 2202 — 1/76 — mitgeteilten Abschlußzeitpunkten wie folgt abzuschließen sind:
- 2.1.1 von den Landeskassen am 31. Dezember 1976 (für die Finanzkassen wird der 29. Dezember 1976 festgelegt),
- 2.1.2 von der Oberfinanzkasse, soweit die Einnahmen und Ausgaben mit der Bundeskasse Frankfurt (Main) abgerechnet werden, am 7. Januar 1977,
- 2.1.3 von der Staatshauptkasse Hessen am 10. Januar 1977. Der letzte Tag, an dem Zahlungen für das Haushaltsjahr 1976 angenommen und geleistet werden dürfen, ist für alle Kassen der 31. Dezember 1976 — für die Finanzkassen der 29. Dezember 1976 —.
Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei der Oberfinanzkasse und bei der Staatshauptkasse dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach der VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO.
- 2.2 Für den Einzelplan 35 des Bundeshaushalts gelten ebenfalls die unter Nr. 2.1 festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
- 2.3 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1976 sind vorzulegen:
von den Kassen, die unmittelbar mit der Staatshauptkasse abrechnen, an die Staatshauptkasse Hessen bis zum 4. Januar 1977,
von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt (Main) bis zum 10. Januar 1977,
von der Staatshauptkasse an die Bundeshauptkasse Bonn bis zum 13. Januar 1977.
Bei der Abrechnung über die von den Finanzkassen erhobenen Bundeseinnahmen und geleisteten Bundesausgaben bitte ich, meine Erlasse vom 28. 1. 1972 und 29. 2. 1972 — H 2020 A — 2 — III C 42 — (n. v.) zu beachten.
- 2.4 Damit der Bundesminister der Finanzen möglichst frühzeitig über die kassenmäßige Entwicklung des Haushalts 1976 im letzten Viertel des Haushaltsjahres unterrichtet werden kann, sind die Istergebnisse bis einschließlich Oktober, November und für das Haushaltsjahr 1976 in einer besonderen Vorausmeldung wie folgt mitzuteilen:
- 2.4.1 Landeskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen und hierüber mit der Staatshauptkasse Hessen abrechnen, zeigen unverzüglich nach Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse fernmündlich (Durchwahl App. 32-2201 oder App. 32-2204) die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1976
bis Ende Oktober 1976,
bis Ende November 1976,
bis Ende des Haushaltsjahres 1976 an.
Die Ergebnisse sind auf tausend DM zu runden und umgehend schriftlich unter Verwendung der Anlagen zu bestätigen.
- 2.4.2 Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091, 6092, 6093, 6094 und 6095 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften, der Einnahmen und Ausgaben für das 2. Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung, des Konjunkturprogramms vom 12. Dezember 1974 sowie des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975 sind nicht bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.
- 2.4.3 Auf die Vorausmeldung durch die Finanzkassen mittels besonderen Vordrucks kann verzichtet werden, wenn die Einnahme- und Ausgabeübersichten „Bund“ so rechtzeitig aufgestellt und abgesandt werden, daß sie der Oberfinanzkasse bis spätestens
2. November 1976,
1. Dezember 1976 und
3. Januar 1977 vorliegen.
Die jeweiligen Abschlußtage für die Monate Oktober und November 1976 sind nach meinem Erlaß vom 28. 2. 1973 — H 2301 A — S. 5 — III — 42 / O 2080 A — 4 — I A 32 — (n. v.) festzulegen.
- 2.4.4 Die Staatshauptkasse Hessen faßt die gemeldeten Ergebnisse mit ihren eigenen als Landeskasse zusammen und teilt die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu 2.4.1 und 2.4.2 der Bundeshauptkasse durch Fernschreiben (Fernschreib-Nr. 88 57 09 — bundfinanz bonn) so rechtzeitig mit, daß sie der Bundeshauptkasse
am 5. November 1976,
am 6. Dezember 1976 und
am 10. Januar 1977 vorliegen. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf tausend DM zu runden.
- 3. Gemeinsame und sonstige Bestimmungen**
- 3.1 Mit Rücksicht auf die überaus starke Belastung der Kassen durch die beim Ende eines Haushaltsjahres ohnehin anfallenden Abschluß- und Rechnungslegungsarbeiten bitte ich alle Landesbehörden, die letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1976 noch vor dem 10. Dezember 1976 zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen nur noch ausnahmsweise und spätestens wie folgt zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):
- 3.1.1 Annahmeanordnungen bis zum 17. Dezember 1976, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 31. Dezember 1976 (bei den Finanzkassen bis zum 29. Dezember 1976) mit Sicherheit zu erwarten ist;
- 3.1.2 Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen bis zum 27. Dezember 1976, 12.00 Uhr;
- 3.1.3 Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge, soweit es sich um Barauszahlungen handelt, bis zum 30. Dezember 1976, 11.00 Uhr (bei den Finanzkassen bis zum 28. Dezember 1976, 9.00 Uhr);
- 3.1.4 Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge an die Besoldungskasse Hessen
für Nachzahlungen bis zum 6. Dezember 1976,
für Neuzugänge bis zum 15. Dezember 1976;
- 3.1.5 Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle bei der Staatskasse Kassel für Nachzahlungen und für Neuzugänge bis zum 26. November 1976.
- 3.2 Die Einnahme- und Ausgabeübersichten für den Monat Dezember 1976 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

von den Finanzkassen zum 3. Januar 1977, von den übrigen Landeskassen spätestens zum 4. Januar 1977

vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Übersichten hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- sowie Titelnummern und Vorziffern unter allen Umständen mit den Titelbüchern und -karten übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

- 3.3 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt. In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.
- 3.4 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.
- 3.5 Die laufenden Zeitungsgelder, die im Monat Dezember 1976 für Bezugszeiten des Jahres 1977 von den Postscheckkonten der Kassen abgebucht werden, sind als Ausgaben des Haushaltsjahres 1976 zu buchen (§ 72 Abs. 2 LHO). Zahlungen, die für Fälligkeiten eingehen oder zu leisten sind, die in den Titelbüchern (Titelkarten) des Haushaltsjahres 1977 zum Soll stehen, sind bereits vor dem Jahresabschlußtag für das neue Haushaltsjahr zu buchen (§ 72 Abs. 4 LHO).
- 3.6 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern (Titelkarten) die den Dienststellen zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie Ausgabereste und Vorgriffe nachzuweisen.

Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1977 sind von den Kassen selbständig auf die Titelkarten (Titelbücher) des Haushaltsjahres 1977 vorzutragen (erforderlichenfalls im

Benehmen mit den anweisenden Dienststellen). Für den Vortrag der Haushaltsreste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anweisung.

- 3.7 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, auf die monatliche Belegvorlage nach meinem RdErl. vom 21. Juli 1955 — H 3104 — III a/91 (n. v.) — für Dezember 1976 möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.
- 3.8 In den vergangenen Jahren haben einige Kassen mit anweisenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Abschlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gutnachbarlichem Einvernehmen zu treffen.

Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1976 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 7. 10. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2202 A — 76 — III C 41
StAnz. 43/1976 S. 1913

1398

Angriffe gegen die Finanzverwaltung und ihre Bediensteten

Das Recht, als Dienstvorgesetzter nach § 77 a in Verbindung mit §§ 194, 232 und 355 StGB Strafantrag zu stellen, behalte ich mir vor. Über Vorkommnisse, die zu einem solchen Strafantrag führen könnten, ist mir unverzüglich zu berichten. Der Erlaß vom 29. April 1969 (StAnz. S. 854) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 9. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1030 A — 4 — I B 3
StAnz. 43/1976 S. 1915

1399

Der Hessische Sozialminister

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten August und September 1976 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- 1. Nr. 101/286 — Lohntarifvertrag vom 26. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende im hessischen Weinbau. Tarifvertragsparteien: Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.
- 2. Nr. 201/265 — Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 vom 25. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum HSFT III vom 17. 11. 1970 (Manteländ.).
- 3. Nr. 201/266 — Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — Zu 2. und 3. betr. Waldarbeiter der Staatsforste im Lande Hessen. Zu 2. und 3. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —.
- 4. Nr. 306/316 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 7. 6. 1973 (Lohnregelung).
- 5. Nr. 306/317 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 8. 7. 1974.

- 6. Nr. 306/318 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 —.
- 7. Nr. 306/319 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 —.
- 8. Nr. 306/320 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 4. bis 8. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
- 9. Nr. 306/321 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 —.
- 10. Nr. 306/322 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — über Vergütungen für die kaufm. und techn. Auszubildenden.
- 11. Nr. 306/323 — Tarifvertrag vom 12. 7. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 9. 7. 1974. Zu 9. bis 11. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesberufsgruppe Bergbau. Zu 4. bis 11. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaues in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden. Zu 4. bis 11. Tarifvertragsparteien: Kaliververein e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 12. Nr. 406/83 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 —, abgeschlossen mit der IG-Bau-Steine-Erden, Frankfurt (Main.).

13. Nr. 406/84 — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 1. 6. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 6. 1976 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden Frankfurt (Main), sowie der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
Zu 12. und 13. betr. Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) (ausgenommen Bayern).
Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
14. Nr. 409/333 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld an die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.
15. Nr. 409/334 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld an die Angestellten und Auszubildenden.
16. Nr. 409/335 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld vom 15. 7. 1976.
Zu 14. bis 16. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Flachglas verarbeiten und veredeln, im Bundesgebiet.
17. Nr. 409/336 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 16. 6. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 —.
18. Nr. 409/337 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld an die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden.
19. Nr. 409/338 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld an die Angestellten und Auszubildenden.
20. Nr. 409/339 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1976 zur Änderung der Tarifverträge über die Gewährung von Urlaub und Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer vom 16. 6. 1976.
Zu 17. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungs-, -veredelungs- und -verarbeitungs-Industrie im Bundesgebiet.
21. Nr. 409/340 — Lohntarifvertrag vom 24. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
22. Nr. 409/341 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser herstellen; die Glasapparate, Glasinstrumente einschl. Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen herstellen; die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln, einschl. Kristall-Lustererzeugung (ausgenommen sind Hüttenveredelung und Herstellung und Veredelung von Lusterbehang) im Bundesgebiet.
Zu 14. bis 22. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
23. Nr. 409/342 — Lohntarifvertrag vom 25. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
24. Nr. 309/343 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 23. und 24. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 23. und 24. betr. Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungs- einschl. Hüttenveredelungs- und -verarbeitungs-Industrie im Lande Hessen.
Zu 14. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. Nr. 700/1338 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Übernahme der Manteltarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 10. 5. 1966, des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter vom 9. 4./18. 7. 1974, des Tarifvertrages über die Neufestsetzung der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende vom 14. 2. 1975, des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung vom 21. 10. 1969, des Tarifvertrages zum Schutz der Arbeiter und Angestellten vor den Folgen der Rationalisierung vom 27. 5./25. 6. 1968, des Tarifvertrages über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute vom 2. 8./16. 8. 1969, des Tarifvertrages über den Schutz der Jugendvertreter vom 2. 8./16. 8. 1969, des Tarifvertrages über eine betriebl. Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer vom 13. 7. 1972, des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 9. 5. 1970 sowie des Tarifvertrages über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer vom 27. 1. 1975, sämtliche Tarifverträge von der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen, für die Arbeitnehmer der Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar.
Tarifvertragsparteien:
Firma Autokühler GmbH, Hofgeismar, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).
26. Nr. 700/1339 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Übernahme der Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen (sämtliche Tarifverträge wie in Nr. 25) für die Arbeitnehmer der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg (Eder).
27. Nr. 700/1340 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —.
28. Nr. 700/1341 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten.
29. Nr. 700/1342 — Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 27. bis 29. betr. Arbeitnehmer der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg (Eder).
Zu 26. bis 29. Tarifvertragsparteien:
Firma Erich Scholze KG, Frankenberg (Eder), und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).
30. Nr. 700/1343 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 über die Weiteranwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 5. 1970, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
31. Nr. 700/1344 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 über die Weiteranwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 5. 1970, abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
32. Nr. 700/1345 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 über die Weiteranwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 5. 1970, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
33. Nr. 700/1346 — Tarifvertrag vom 5. 7. 1976 über die Weiteranwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29. 5. 1970, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 30. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagen AG im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 30. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
34. Nr. 700/1347 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
35. Nr. 700/1348 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende.
36. Nr. 700/1349 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages für Auszubildende in der Berufsausbildung vom 21. 10. 1969.
37. Nr. 700/1350 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung an die Angestellten und Auszubildenden vom 13. 7. 1972.

38. Nr. 700/1351 — Tarifvertrag vom 27. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 10. 5. 1966 (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).
Zu 34. bis 38. betr. Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 34. bis 38. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
39. Nr. 700/1352 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
40. Nr. 700/1353 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende.
41. Nr. 700/1354 — Tarifvertrag vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (Urlaubsdauer), Leistungszulage, Kontoführungsgebühr sowie Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer.
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.
Zu 39. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
42. Nr. 804b/209 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
43. Nr. 804b/210 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende.
44. Nr. 804b/211 — Protokollnotiz vom 20. 7. 1976 zum Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 30. 8. 1974.
Zu 42. bis 44. betr. Angestellte und Auszubildende des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Frankfurt (Main), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
45. Nr. 804b/212 — Tarifvertrag vom 12. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — über eine Kontoführungsgebühr für Auszubildende der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt (Main), sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).
46. Nr. 1100/362 — Tarifvertrag vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — zur Änderung des Lohnrahmenabkommens für die gewerbl. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen vom 30. 11. 1973.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main).
47. Nr. 1100/363 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Werkes Bebra der Firma Keller Gesellschaft für chem.-techn. Produkte mbH, München.
Tarifvertragsparteien:
Firma Keller Gesellschaft für chem.-techn. Produkte mbH, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
48. Nr. 11021/233 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 —.
49. Nr. 11021/234 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 3. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 —.
- Zu 48. und 49. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Westdeutsche Fulgurit-Werke GmbH, Salmünster.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern-Büdingen, Hanau, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt (Main).
50. Nr. 11021/235 — Lohntarifvertrag vom 15. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
51. Nr. 11021/236 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 50. und 51. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte in den Betrieben zur Herstellung, Gewinnung und Vertrieb von feuerfesten und säurefesten Steinen, Isoliersteinen, Schamotte und Schamotteerzeugnissen, Ton, Quarzit, Kaolin, Klebsand, Feldspat, auch im Übertage-Abbau, Mörtel und Stampfmassen in den Ländern Rheinland-Pfalz (ausgenommen ehem. Reg.-Bez. Pfalz) und Niedersachsen sowie der kunststoffverarbeitenden Industrie in Rheinland-Pfalz und der Stadt Grünberg (Hessen).
52. Nr. 11021/237 — Lohngruppeneinteilung vom 15. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Zu 50. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz-Saar.
53. Nr. 1200/479 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 5. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 —.
54. Nr. 1200/480 — Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
Zu 53. und 54. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Strickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).
Zu 53. und 54. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
55. Nr. 1200/481 — Lohntarifvertrag (einschl. zusätzl. Urlaubsgeld) vom 11. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
56. Nr. 1200/482 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer (ausgenommen Heimarbeiter und die ihnen Gleichgestellten) der Textilindustrie im Bundesgebiet vom 10. 5. 1972.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände der Textilindustrie im Bereich Nordrhein, Aachen, Verband der Textilindustrie Westfalen, Münster, Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e. V., Hamburg, Landesverband der Textilindustrie Niedersachsen und Bremen e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Hannover, Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, Verband der nordbayerischen Textilindustrie e. V., Hof/Saale, Verein der Südbayerischen Textilindustrie e. V., München, Verband der Baden-Württembergischen Textilindustrie e. V., Stuttgart, — zugleich für die Fachvereini-gung Wirkerei-Strickerei Ebingen e. V. —, sowie Landesverband Textilindustrie Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt (Weinstraße), und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
57. Nr. 1200/483 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer (ausgenommen Heimarbeiter und die ihnen Gleichgestellten) der Textilindustrie im Bundesgebiet vom 31. 5. 1972.

- Tarifvertragsparteien:**
Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände der Textilindustrie im Bereich Nordrhein, Aachen, Verband der Textilindustrie Westfalen, Münster, Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e. V., Hamburg, Landesverband der Textilindustrie Niedersachsen und Bremen e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Hannover, Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, Verband der nordbayerischen Textilindustrie e. V., Hof/Saale, Verein der Südbayerischen Textilindustrie e. V., München, sowie Landesverband Textilindustrie Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt (Weinstraße), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
58. Nr. 1303/236 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
59. Nr. 1303/237 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
60. Nr. 1303/238 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Vergütungen für kaufm. Auszubildende. Zu 58. bis 60. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Zu 58. bis 60. Tarifvertragsparteien:
 Verband Lampenschirm-, Wohnraumleuchten- und Zubehör-Industrie e. V., Frankfurt (Main), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
61. Nr. 1303/239 — Tarifvertrag vom 12. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffverarbeitenden im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Hauptverband der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß — und IG Druck und Papier, Hauptvorstand.
62. Nr. 1303c/38 — Lohntarifvertrag vom 23. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Tarifvertragsparteien:
 Bunde Deutscher Buchbinder-Innungen sowie Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk und IG Druck und Papier, Stuttgart.
63. Nr. 1304/33 — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Tapetenindustrie im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt (Main), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
64. Nr. 1400/189 — Lohntarifvertrag vom 13. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Druck e. V., Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. Nr. 1600/225 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
66. Nr. 1600/226 — Tarifvertrag vom 25. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende. Zu 65. und 66. betr. Angestellte und Auszubildende der Gummiindustrie im Lande Hessen.
 Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
67. Nr. 1501/85 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und kaufm. Auszubildenden der ledererzeugenden Industrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der Hessischen Ledererzeugenden Industrie, Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz,
- und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
68. Nr. 1502/120 — Urlaubsvereinbarung vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die Angestellten sowie Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach (Main), sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach (Main), und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen.
69. Nr. 1502a/34 — Tarifvertrag vom 9. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Arbeitnehmer in Betrieben und Betriebsabteilungen der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Mülheim (Ruhr), und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
70. Nr. 1600/224 — Tarifvertrag vom 27. 7./24. 8. 1976 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1976 — über Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Angestellten der Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzeli KG, Frankfurt (Main).
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzeli KG, Frankfurt (Main), und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt (Main).
71. Nr. 1700/349 — Bundesmanteltarifvertrag vom 19. 5. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — für alle Arbeitnehmer des Parkettlegerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand —.
72. Nr. 1700/350 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Vergütungen für alle Auszubildenden des Tischlerhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) und Berlin (West).
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks sowie Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz- und Kunststoff — Hauptvorstand —.
73. Nr. 1700/351 — Tarifvertrag vom 18. 6. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über Urlaubsdauer und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesfachverband Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
74. Nr. 1700/352 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Gewährung einer betrieblichen Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt (Main).
75. Nr. 1700/353 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — für die Angestellten der Sägeindustrie und der Kistenindustrie im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
76. Nr. 1900/61 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).

77. Nr. 1905d/135 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
78. Nr. 1905d/136 — Lohntarifvertrag vom 14. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
79. Nr. 1905d/137 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
80. Nr. 1905d/138 — Tarifvertrag vom 14. 7. 1976 über tarifliche Besitzstandszulagen an die techn. Angestellten. Zu 77. bis 80. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
81. Nr. 1912/330 — Entgelttarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 24. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — an die Arbeitnehmer in Brauereibetrieben, brauereieigenen Niederlagen sowie als Betriebsabteilungen angegliederten Mälzereien, Roheisabteilungen, Spirituosenabteilungen und Abteilungen für alkoholfreie Getränke im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
82. Nr. 1913b/72 — Lohntarifvertrag vom 20. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
83. Nr. 1913b/73 — Tarifvertrag vom 20. 8. 1976 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 1. 8. 1972.
84. Nr. 1913b/74 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
85. Nr. 1913b/75 — Tarifvertrag vom 20. 8. 1976 über tarifliche Besitzstandszulagen an die techn. Angestellten.
86. Nr. 1913b/76 — Tarifvertrag vom 20. 8. 1976 über Jahressondervergütungen an alle Arbeitnehmer. Zu 82. bis 86. betr. Arbeitnehmer der Sektellereien im Lande Hessen.
87. Nr. 1913e/68 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 9. 6. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1976 —.
88. Nr. 1913e/69 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 9. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 —.
89. Nr. 1913e/70 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 9. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 —. Zu 87. bis 89. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt. Zu 78. bis 89. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main). Zu 76. bis 89. Tarifvertragsparteien: Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
90. Nr. 1902a/40 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und für das Verkaufspersonal vom 6. 7. 1972 (Manteländ., Urlaubsdauer und zusätzl. Urlaubsgeld).
91. Nr. 1902a/41 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer, kaufm. Angestellten und für das Verkaufspersonal. Zu 90. und 91. betr. Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Lande Hessen. Zu 90. und 91. Tarifvertragsparteien: Bäcker-Innungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
92. Nr. 1902/86 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeitverkürzung.
93. Nr. 1902/87 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 über die Weiteranwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 6. 1971. Zu 92. und 93. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen. Zu 92. und 93. Tarifvertragsparteien: Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V., Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
94. Nr. 1902c/23 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — über Löhne und Gehälter an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Konditoreien und Konditorei-Cafes in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (einschl. Arbeitszeitverkürzung). Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Hessen, Wiesbaden, sowie Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Rheinland-Pfalz, Mainz- und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
95. Nr. 1904b/99 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen Baden-Württemberg) und Berlin (West). Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V., Bonn, sowie Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwaren-Fabrikanten e. V., Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
96. Nr. 1907b/274 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die gewerbl. Arbeitnehmer, Molkerei- und Käse-reifachleute sowie Auszubildenden.
97. Nr. 1907b/275 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die kaufmännischen Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. Auszubildende.
98. Nr. 1907b/276 — Manteltarifvertrag (einschl. Arbeitszeitverkürzung) für alle Arbeitnehmer vom 24. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
99. Nr. 1907b/277 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Regelung der Arbeitszeit für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer und Beifahrer. Zu 96. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Sauermilchkäsereien und Kochkäsereien im Bundesgebiet. Zu 96. bis 99. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Sauermilchkäsereien e. V., Hannover, sowie Zentralverband Milchwirtschaftlicher Arbeitnehmer-Verbände in der Bundesrepublik Deutschland, Oldenburg, Verwaltungsstelle Hude.
100. Nr. 1907b/278 — Lohntarifvertrag vom 8. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die techn. und gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende.
101. Nr. 1907b/279 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. Auszubildende. Zu 100. und 101. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen MOHA-Milchversorgungsbetriebe und Zentra Molkereien eGmbH). Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien: Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
102. Nr. 1907b/280 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der MOHA-Milchversorgungsbetriebe GmbH, Frankfurt (Main).
103. Nr. 1907b/281 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Zentra-Molkereien Rhein-Main e. G., Frankfurt (Main).

- Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
104. Nr. 1907b/282 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. Auszubildende der milch- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen MOHA-Milchversorgungsbetriebe und Zentra-Molkereien eGmbH).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
105. Nr. 2000/766 — Lohntarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
106. Nr. 2000/767 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 15. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 —.
107. Nr. 2000/768 — Tarifvertrag vom 15. 6. 1976 zur Änderung des Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommens für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 6. 1974.
Zu 106. und 107. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) — ausgenommen Saarland —
zu 106. und 107. Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
108. Nr. 2000/769 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
109. Nr. 2000/770 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
110. Nr. 2000/771 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 6. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 —.
111. Nr. 2000/772 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende.
112. Nr. 2000/773 — Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 6. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
113. Nr. 2000/774 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — über die Gewährung von Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
Zu 110. bis 113. betr. Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 110. bis 113. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.
114. Nr. 2001/122 — Lohntarifvertrag vom 3. 5. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
115. Nr. 2001a/38 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 4. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 —.
116. Nr. 2001a/39 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — über zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter.
Zu 115. und 116. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Herrenmaßschneiderhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Saarland).
Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Hauptvorstand —.
117. Nr. 2002/124 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — einschl. Heimarbeiter und Gleichgestellte nebst Protokollnotiz für Auszubildende vom gleichen Tage.
118. Nr. 2002/125 — Protokollnotiz über die Anhebung der Gehälter für techn. Angestellte vom 3. 6. 1976.
119. Nr. 2002/126 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — über Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer Arbeitnehmer.
Zu 117. bis 119. betr. Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu 117. bis 119. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
120. Nr. 2003/81 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Werkstatteiterinnen des Modistenhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des Bekleidungshandwerks e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
121. Nr. 2006/77 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 10. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
122. Nr. 2006/78 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden vom 10. 5. 1976.
Zu 121. und 122. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende der Lederhandschuhindustrie im Bundesgebiet.
Zu 121. und 122. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Handschuhindustrie, Stuttgart, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
123. Nr. 2100a/256 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
124. Nr. 2100a/259 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten, Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 123. und 124. abgeschlossen mit der IG Bau-Steinerden, Bundesvorstand.
125. Nr. 2100a/257 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
126. Nr. 2100a/258 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten, Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 125. und 126. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier Keramik — Hauptvorstand —.
127. Nr. 2100a/260 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten, Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 123. bis 127. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).

- Zu 123. bis 127. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V.,
Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorgani-
sationen.
128. Nr. 2102d/32 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks sowie Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks Rheinland-Pfalz und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
129. Nr. 2102e/120 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe vom 26. 3. 1971.
130. Nr. 2102e/121 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1976 — gültig ab 24. 12. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag).
131. Nr. 2102e/122 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 2. 10. 1972 (Urlaubsdauer).
132. Nr. 2102e/123 — Lohnausgleichs-Tabelle vom 5. 5. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — für die Winterperiode 1976/77.
Zu 129. bis 132. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu 129. bis 132. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt (Main).
133. Nr. 2102n/64 — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
134. Nr. 2102n/65 — Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden vom 26. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
Zu 133. und 134. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 133 und 134. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt (Main).
135. Nr. 2400/408 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 —.
136. Nr. 2400/409 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 135. und 136. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
137. Nr. 2400/410 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 —.
138. Nr. 2400/411 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 137. und 138. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
139. Nr. 2400/412 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt (Main).
Zu 135. bis 139. betr. Arbeitnehmer genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 135. bis 139. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
140. Nr. 2400/413 — Lohntarifvertrag vom 9. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und Berlin (West).
141. Nr. 2400/414 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die Angestellten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma (Hauptverwaltung, Werke Hamburg, Langenhagen und Berlin, Freihafen, Cigaretten-Frischdienste und Verkaufsdirektionen) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 140. und 141. Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
142. Nr. 2400/415 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in den Betrieben, Büros und Kundendienste (ausgenommen die Außendienste) der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
143. Nr. 2400/416 — Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in der Cigarettenfabrikation und Fertigwaren-Zentrallager der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:
Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
144. Nr. 2400/417 — Lohntarifvertrag vom 9. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Vertriebsbereichen der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
145. Nr. 2400/418 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 144. und 145. Tarifvertragsparteien:
Firma Haus Neuerburg GmbH, Köln, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
146. Nr. 2400/419 — Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Kundendienste sowie Verkaufsleistungsbüros Rauchtakab und Cigarette (ausgenommen Fertigwaren-Zentrallager) der Firma Martin Brinkmann AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma Martin Brinkmann AG, Bremen, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
147. Nr. 2400/420 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die Angestellten der Firma B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Firma B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
148. Nr. 2400/421 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertrieb der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
149. Nr. 2400/422 — Lohntarifvertrag vom 6. 8. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — für die im Werkfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 148. und 149. Tarifvertragsparteien:
Firma Austria Tabakwerke GmbH, München, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
150. Nr. 2403/132 — Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 4. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —.

151. Nr. 2403/133 — Lohntarifvertrag vom 24. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
152. Nr. 2403/134 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1976 — gültig ab 1. 6. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 150. bis 152. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.
Zu 150. bis 152. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt (Main).
153. Nr. 2403/135 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 2. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, sowie der Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main), der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen, Hannover, und der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Niedersachsen, Hannover.
154. Nr. 2403/136 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesleitung Niedersachsen/Bremen sowie Landesbezirksleitung Hessen, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen-Bremen, Hannover.
155. Nr. 2403/137 — Lohntarifvertrag vom 1. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (ohne Platzmeister), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen sowie Landesbezirksleitung Hessen, und der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Niedersachsen, Hannover.
Zu 153. bis 155. betr. Arbeitnehmer des Holzhandels in den Ländern Niedersachsen und Hessen.
Zu 153. bis 155. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
156. Nr. 2500/240 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zur Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 5. 1976, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
157. Nr. 2500/241 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — zum Gehaltstarifvertrag vom 17. 5. 1976 für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
Zu 156. und 157. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen (ausgenommen die Landkreise Limburg und Oberlahn).
Zu 156. und 157. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt (Main), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
158. Nr. 2501b/311 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Betriebsstellen der co op-Unternehmen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Hessen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
159. Nr. 2501b/312 — Änderungsvereinbarung vom 22. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Anlage des GEG-Lohnabkommens vom 24. 1. 1972 für gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge in den GEG-Betriebsstellen betr. Neufassung der Ziff. 3 — Löhne für die Fleischwaren-Produktions-Gesellschaft mbH, Fleischwarenbetrieb Frankfurt (M.).
160. Nr. 2501b/313 — Änderungsvereinbarung vom 22. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Anlage des GEG-Gehaltsabkommens vom 24. 1. 1972 für die techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge in den GEG-Betriebsstellen betr. Neufassung der Ziff. 3 — Gehälter für die Fleischwaren-Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH Fleischwarenbetrieb Frankfurt.
Zu 159. und 160. Tarifvertragsparteien:
co op-Handels- und Produktions-AG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
161. Nr. 2501b/314 — Lohntarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Frutera Obst- und Gemüsehandelsgesellschaft mbH (ohne Saatgut-Vertrieb).
Tarifvertragsparteien:
Co op-Handels- und Produktions-AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
162. Nr. 2601/243 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 3. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
163. Nr. 2606b/93 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 30. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
164. Nr. 2606b/94 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage.
Zu 163. und 164. betr. Angestellte der Transfracht, Deutsche Transportgesellschaft GmbH, Frankfurt (Main).
Zu 163. und 164. Tarifvertragsparteien:
Transfracht, Deutsche Transportgesellschaft GmbH, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —, Frankfurt (Main).
165. Nr. 2606b/95 — Lohntarifvertrag vom 8. 6. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Kraftfahrer im Güterfernverkehr und im Nahverkehr sowie für die gewerbl. Arbeitnehmer der Hauptwerkstatt und der Speditionsräger der Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
166. Nr. 2606e/25 — Lohntarifvertrag vom 16. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
167. Nr. 2701/632 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 —.
168. Nr. 2701/635 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 167. und 168. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
169. Nr. 2701/633 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 —.
170. Nr. 2701/634 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 169. und 170. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
171. Nr. 2701/637 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 —.
172. Nr. 2701/638 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1976 — gültig ab 1. 3. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

- Zu 171. und 172. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
- Zu 167. bis 172. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Zu 167. bis 172. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
173. Nr. 2701/636 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1976 — gültig ab März 1976/1. 7. 1976 — zur Änderung der Zusatz-Tarifvereinbarung für die Arbeitnehmer der Westdeutschen Kreditbank GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Westdeutsche Kreditbank GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
174. Nr. 2702a/409 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
175. Nr. 2702a/410 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende nebst Einigungsvorschlag, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 174. und 175. betr. Angestellte des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 174. und 175. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 2702a/411 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
177. Nr. 2702a/412 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Manteltarifvertrag vom 4. 12. 1974 (Urlaubsdauer).
Zu 176. und 177. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet.
Zu 176. und 177. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
178. Nr. 2702a/413 — 5. Zusatzabkommen vom 27. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zum Tarifvertrag vom 10. 2. 1972 für die Arbeitnehmer der IDEAL Lebensversicherung a. G. im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
IDEAL Lebensversicherung a. G. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
179. Nr. 2702a/414 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten und Auszubildenden der DBV-Gruppe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, Deutsche Beamtenversicherung AG, Allgemeine Private Krankenversicherung AG, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
180. Nr. 2702a/415 — Tarifvertrag vom 8. 6. 1976 — gültig ab 1. 7./1. 10. 1976/1. 1. 1977 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
181. Nr. 2702c-4/371 — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für die Angestellten vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
182. Nr. 2702c-4/372 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für die Auszubildenden vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
183. Nr. 2702c-4/373 — Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 24. 4. 1970.
Zu 181. bis 183. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 181. bis 183. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
184. Nr. 2702c-6/348 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 für die Angestellten vom 17. 5. 1976.
185. Nr. 2702c-6/349 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Übernahme des Tarifvertrages vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
Zu 184. und 185. Tarifvertragsparteien:
Rungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 184. und 185. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
186. Nr. 2702c-6a/1294 — Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
187. Nr. 2702c-6a/1295 — Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
188. Nr. 2702c-6a/1296 — Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
189. Nr. 2702c-6a/1297 — Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands sowie dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
190. Nr. 2702c-6a/1298 — Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 186. bis 190. betr. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag (Neufassung der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und der Teile I bis IV) für die Angestellten.
191. Nr. 2702c-6a/1299 — Tarifvertrag Nr. 327 vom 1. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
192. Nr. 2702c-6a/1300 — Tarifvertrag Nr. 327 vom 1. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 187.
193. Nr. 2702c-6a/1301 — Tarifvertrag Nr. 327 vom 1. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 191. bis 193. betr. 18. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter (u. a. Sozialzuschlag).
194. Nr. 2702c-6a/1302 — Tarifvertrag Nr. 330 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 186.

195. Nr. 2702c-6a/1303 — Tarifvertrag Nr. 330 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 187.
196. Nr. 2702c-6a/1304 — Tarifvertrag Nr. 330 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
197. Nr. 2702c-6a/1305 — Tarifvertrag Nr. 330 vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 189. Zu 194. bis 197. betr. Ausbildungsvergütung für Auszubildende.
Zu 186. bis 197. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 186. bis 197. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
198. Nr. 2702c-7/221 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum EKT vom 7. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Manteländ., u. a. Vergütung, Urlaubsdauer.
199. Nr. 2702c-7/222 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 zum EKT vom 23. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Manteländ., Gehälter und Ausbildungsvergütungen.
Zu 198. und 199. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 198. und 199. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
200. Nr. 2702c-13/255 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum EKT vom 7. 4. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Manteländ., u. a. Vergütung, Urlaubsdauer, für alle Arbeitnehmer.
201. Nr. 2702c-13/256 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 zum EKT vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
202. Nr. 2702c-13/257 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — zum Tarifvertrag für die Haus- und Küchengehilfen und ganztägig beschäftigten Raumpflegerinnen.
203. Nr. 2702c-13/258 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen.
Zu 200. bis 203. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 200. bis 203. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
204. Nr. 2702c-15/253 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 zum EKT vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
205. Nr. 2702c-17/187 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum EKT vom 7. 4. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Manteländ., u. a. Vergütung, Urlaubsdauer für die Arbeitnehmer Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
206. Nr. 2702c-18/241 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — betr. Neufassung der Anlage 5 zum EKT für die Angestellten.
207. Nr. 2702c-18/242 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum EKT vom 21. 1. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — betr. Änderung der Anlage 6 — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld.
Zu 206. und 207. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
208. Nr. 2702c-18/243 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum EKT vom 21. 1. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — betr. Änderung der Anlage 6 — Reisekostenvergütung, Trennungsgeld.
209. Nr. 2702c-18/244 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum EKT vom 7. 4. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Manteländ., u. a. Vergütung, Urlaubsdauer für die Arbeitnehmer.
210. Nr. 2702c-18/245 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 zum EKT vom 13. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — betr. Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
211. Nr. 2702c-18/246 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — über die Gewährung einer Versetzungszulage an die Angestellten.
Zu 208. bis 211. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 206. bis 211. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Zu 206. bis 211. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung, Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
212. Nr. 2807/105 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 15. 2. 1972 — gültig ab 1. 1. 1972.
213. Nr. 2807/106 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1975 — gültig ab 1. 4. 1975 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 15. 2. 1972 (Arbeitszeitverkürzung).
214. Nr. 2807/107 — Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Angestellten und gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976.
Zu 212. bis 214. betr. Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main.
Zu 212. bis 214. Tarifvertragsparteien:
Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main).
215. Nr. 2807b/71 — Manteltarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976.
216. Nr. 2807b/72 — Lohntarifvertrag einschl. Urlaubsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 4. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975.
217. Nr. 2807b/73 — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld für die Angestellten vom 30. 4. 1975 — gültig ab 1. 3. 1975.
218. Nr. 2807b/74 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten vom 30. 4. 1975.
219. Nr. 2807b/75 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Lohntarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 4. 1975.
Zu 215. bis 219. betr. Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes im Lande Hessen.
Zu 215. bis 219. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V., Gießen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt (Main).
220. Nr. 2808/422 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 9 für das Bodenpersonal vom 16. 6. 1975 (Urlaubsdauer).
221. Nr. 2808/423 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für das Bodenpersonal vom 23. 4. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Zu 220. und 221. betr. Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
222. Nr. 2808/424 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 23. 4. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

223. Nr. 2808/430 — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 23. 4. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
224. Nr. 2808/431 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für das Bodenpersonal, Bordpersonal sowie für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 27. 4. 1973 (Zweiter Änderungstarifvertrag).
Zu 220. bis 224. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
225. Nr. 2808/425 — Rahmentarifvertrag vom Juli 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für alle Arbeitnehmer nebst Protokollnotizen.
226. Nr. 2808/426 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 3. 6. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976.
Zu 225. und 226. betr. Arbeitnehmer der Japan Air Lines im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 225. und 226. Tarifvertragsparteien:
Japan Air Lines, Direktion für Deutschland, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
227. Nr. 2808/427 — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 (Manteltarifvertrag) vom 20. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System, Direktion Zentraleuropa, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
228. Nr. 2808/428 — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 9. 4. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Arbeitnehmer der Transportes Aeros Portugueses im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Transportes Aeros Portugueses, Direktion für Deutschland, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
229. Nr. 2808/429 — Tarifvertrag vom 19. 2. 1976 — gültig ab 19. 2. 1976 — über die Personalvertretung für das Bordpersonal der DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH, im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
230. Nr. 2900/289 — Zwischen-Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (Art. 7 — Urlaub), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
231. Nr. 2900/292 — Gehaltstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
232. Nr. 2900/293 — Lohnstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Zu 231. und 232. — abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand.
Zu 230. bis 232. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 230. bis 232. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
233. Nr. 2900/290 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
234. Nr. 2900/291 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
Zu 233. und 234. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
235. Nr. 2900/299 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer.
236. Nr. 2900/300 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 235. und 236. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 233. bis 236. betr. Arbeitnehmer in den Tochterunternehmen der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 233. bis 236. Tarifvertragsparteien:
DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (i. V. der nachstehend aufgeführten Tochterunternehmen: Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof- und Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH, Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH, Flensburger Bahnhofsgaststätten GmbH, Puttgardener Bahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof Mannheim GmbH, Oberhausener Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Braunschweiger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Mainzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH sowie Würzburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
237. Nr. 2900/294 — Lohnstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 27. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
238. Nr. 2900/295 — Gehaltstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 27. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
239. Nr. 2900/296 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 27. 2. 1968 (zusätzl. Urlaubsgeld).
Zu 237. bis 239. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 237. bis 239. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.
240. Nr. 2900/298 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — über die Urlaubsregelung zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
241. Nr. 2900/297 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Großküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen, Werkküchen, Kasinos, Kantinen und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
242. Nr. 3001d/44 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 7. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — für die Arbeitnehmer des Laboratoriums für Betriebsfestigkeit, Darmstadt.
Tarifvertragsparteien:
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

243. Nr. 3001f/44 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 15. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976.
244. Nr. 3001f/45 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über die erstmalige Eingruppierung für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
245. Nr. 3001f/46 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976 — über die Einbeziehung des TÜV Hessen in den Geltungsbereich des Vergütungstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über die Gewährung von Leistungen betr. Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung (Arbeiter-, Angestelltenvers.).
Zu 243. bis 245. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e. V.
Zu 243. bis 245. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Technischer Überwachungsvereine e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
246. Nr. 3001f/47 — Tarifvertrag vom 1. 5. 1976 — gültig ab 1. 7. 1971 — über Mantelbestimmungen, Gehälter, Löhne für die Arbeitnehmer der SPD im Bereich des Bezirks Hessen-Süd.
Tarifvertragsparteien:
Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
247. Nr. 3002/137 — Vergütungstarifvertrag vom 26. 6. 1976 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1976 — für die Zahnärzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende in den zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
248. Nr. 3002/138 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Arzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende in den Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
249. Nr. 3004/526 — Bundes-Tarifvertrag vom 1. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — über Mantelbest. für die gewerbl. Arbeitnehmer der Filmtheater im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., Wiesbaden, und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München.
250. Nr. 3004/527 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1976 — über die Gewährung von Sozialleistungen für die freien Mitarbeiter, abgeschlossen mit dem Hessischen Journalistenverband e. V.
251. Nr. 3004/528 — Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — über die Erhöhung von Vergütungen, einmalige Zahlungen an die Arbeitnehmer, abgeschlossen

mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, der Deutschen Orchestervereinigung, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, dem Hessischen Journalistenverband e. V. sowie der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

Zu 250. und 251. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt (Main).

Zu 250. und 251. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt/Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

252. Nr. 3004/529 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1976 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages gemäß Nr. 6 Abs. 1 SR 2 k BAT vom 24. 7. 1961 für die Angestellten der kommunalen Theater und Bühnen im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:
Land Hessen — vertreten durch den Hessischen Minister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.

253. Nr. 3004/530 — Manteltarifvertrag vom 1. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Filmschaffenden in der Herstellung von Spielfilmen im Bundesgebiet und Berlin (West).

254. Nr. 3004/531 — Honorartarifvertrag vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 — für die Kleindarsteller in der Herstellung von Spielfilmen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 253. und 254. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

255. Nr. 3100/15 — Manteltarifvertrag vom 13. 2. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1976 — für alle Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:
Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Hannover, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

256. Nr. 1700/348 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 21. 5. 1976 — gültig ab 1. 5. 1976 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. 7. 1976, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1976 S. 1393, lfd. Nr. 45: — gültig ab 1. 6. 1976, S. 1545, lfd. Nr. 110: Nr. 11021/232.

Wiesbaden, 6. 10. 1976 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607

StAnz. 43/1976 S. 1915

1400

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Immissionsschutz;

hier: Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121)

Bezug: Erlaß vom 9. 6. 1976 (StAnz. S. 1251)

Nr. 7.3 — Prüfstellen der Schornsteinfegerinnungen des Bezugserlasses — erhält durch eingetretene Anschriftenänderungen folgende Fassung:

„7.3 Prüfstellen sind:

7.3.1 Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Darmstadt Rudolf-Diesel-Str. 21 (Ausbildungszentrum), 6101 Darmstadt-Weiterstadt

7.3.2 Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Kassel, Schulstraße, 3501 Guxhagen-Wollrode

7.3.3 Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Frankfurt — Wiesbaden, Arnsburger Straße 64, 6000 Frankfurt (Main).“

Wiesbaden, 4. 10. 1976 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
V B 6 — 79 o 08.01 — 2123/76

StAnz. 43/1976 S. 1926

1401

Richtlinien für die Förderung der Agrarstrukturellen Vorplanung (AVP) — dritte Stufe — (Entwicklungsplanung im Nahbereich) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bezug: Erlaß des HMLU vom 30. 8. 1976 (StAnz. S. 1838)

In der zu dem o. a. Erlaß abgedruckten Fußnote (StAnz. S. 1839) sind hinter dem Wort „Wasserwirtschaftsämtern“ ein Beistrich und das Wort „Landwirtschaftsämtern“ einzufügen.

Die Redaktion StAnz. 43/1976 S. 1926

1402

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Horst Schmidt (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Dr. Horst Schmidt (SPD) ist verstorben.

An seiner Stelle ist

Herr Dr. Dr. Horst Bökemeier
Bürgermeister
geb. am 6. 5. 1935
Schwelmer Straße 4
3450 Korbach

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 7. 10. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 38/17 — 8/76

StAnz. 43/1976 S. 1927

1403

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt:

- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Schüller;
- zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Siegfried Klawon;
- zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Heinz Ruf;
- zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Peter Mayer, Wilhelm Petereit (sämtlich 1. 10. 1976);

Statistisches Landesamt

verstorben:

Oberamtsrat Karl Adam (27. 8. 1976);

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Oberinspektor (BaL) Horst Rieß (15. 9. 1976);

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Horst Rieß (1. 10. 1976);

Wiesbaden, 5. 10. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a

StAnz. 43/1976 S. 1927

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessische Polizeischule**

ernannt:

- zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Erwin Gies (1. 10. 1976);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Günther Dworschak, Gerhard Priester (beide 1. 10. 1976).

Wiesbaden-Dotzheim, 8. 10. 1976

Hessische Polizeischule
VA/I

StAnz. 43/1976 S. 1927

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Polizeihauptwachmeister (BaP)** Benno Zahnwetzter (1. 10. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister (BaP)** Bernhard Döring (7. 9. 1976), Klaus-Dieter Förster (20. 9. 1976), Bernhard Michael Bornmann, Jürgen Gottstein (beide 29. 9. 1976), Norbert Hoffmann (30. 9. 1976);

versetzt:

von der Kriminalpolizei des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeiamt Bingen — Kriminalkommissar (BaL) Uwe

Harry Schaaf (1. 10. 1976), von der Bundesanstalt für Flugsicherung Hauptsekretär (BaL) Diether Knoch (1. 10. 1976).

Wiesbaden, 7. 10. 1976

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 4 03 — 8 b 06 02/07

StAnz. 43/1976 S. 1927

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)**

ernannt:

- zu **Richtern (RaP)** die Assessoren Stephan Reich, Arbeitsgericht Wiesbaden (16. 9. 1976), Ingo Prieger, Arbeitsgericht Frankfurt (27. 9. 1976);
- zu **Richtern (RaL)** die Richter (RaP) Dr. Friedhelm Rost, Arbeitsgericht Marburg (1. 7. 1976), Wolfgang Seitz, Arbeitsgericht Wiesbaden (1. 10. 1976);
- zum **Obersekretär (BaL)** Sekretär (BaL) Hubert Sucke, Arbeitsgericht Frankfurt (1. 10. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt (RaL) Heinz Morgenroth (25. 8. 1976).

Frankfurt (Main), 4. 10. 1976

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
55 f 276

StAnz. 43/1976 S. 1927

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Ministerium:**

ernannt:

- zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Peter Noll (1. 10. 1976);
- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hans Völlger (1. 10. 1976);
- zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Helmut Grundstein (4. 10. 1976);
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Jürgen Reimann (1. 10. 1976);
- zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaP) Adolf Biel (1. 10. 1976);
- zum **Oberinspektor (BaL)** Oberinspektor z. A. (BaP) Jürgen Michael Pfeifer (1. 10. 1976);

verstorben:

Regierungsrätin Helga Herzog (25. 9. 1976).

Wiesbaden, 6. 10. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 70 — 11/76

StAnz. 43/1976 S. 1927

1404 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg / Ortsteil Hirzenhain, Dillkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eschenburg, Dillkreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. 4. 1976 (BGBl. I S. 1109), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Hirzenhain zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Schutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkung Hirzenhain, Dillkreis, erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

1. Wasserschutzgebiet für die Stollenfassung „Im Feldborn“
 - Zone I (Fassungsbereich),**
 - Zone II (engere Schutzzone),**
 - Zone III (weitere Schutzzone),**
2. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „In den Klappern“
 - Zone I (Fassungsbereich),**
 - Zone II (engere Schutzzone),**
 - Zone III A (weitere Schutzzone A),**
 - Zone III B (weitere Schutzzone B).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 25 000, Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 3000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche)	= rote Umrandungen
Zonen II (engere Schutzzone)	= blaue Umrandungen,
Zone III (weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung,
Zone III A (weitere Schutzzone A)	= gelbe Umrandung,
Zone III B (weitere Schutzzone B)	= gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzone**A. Wasserschutzgebiet für die Stollenfassung „Im Feldborn“****I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 6 Nr. 259 der Gemarkung Hirzenhain (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die 10 m südlich des Entnahmeschachtes, rechtwinklig zu der Nordostseite des Flurstückes nach Südosten verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Hirzenhain:

Flur 6 Flurstücke Nrn. 109—111, 123—126, 134—138, 147—150, 156, 513/157, 514/157, 184—205, 233—258 und 259 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 260—285, 287—297, 305—307 und 319—327, Weg Nr. 468 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 123 begrenzt),

Weg Nr. 469 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 134 begrenzt),

Wege Nrn. 470 und 471 (südwestliche Teile — im Nordosten jeweils durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 147 begrenzt),

Weg Nr. 472 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 109 begrenzt),

Wege Nrn. 475, 477—482 und 483 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 319 begrenzt),

Weg Nr. 485 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 189 und im Südwesten durch die verlängerte östliche Seite des Weges Nr. 493 begrenzt),

Wege Nrn. 487—489, 491 und 492,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1—3 und 198—204,

Weg Nr. 261 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1

rechtwinklig zu der nördlichen Seite des Weges Nr. 261 verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 279 (teilweise — entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 3).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Hirzenhain:

Flur 5 Flurstücke Nrn. 182—204 und 236—251,

Wege Nrn. 275, 276 und 277 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 194 begrenzt), Weg Nr. 283,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 52—108, 112—122, 127—133, 139—146, 151—155, 176—183, 225—232, 298—304 und 308—318,

Wege Nrn. 448, 449, 451—457 und 458 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 447 und dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 469 begrenzt),

Weg Nr. 467 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 176 begrenzt),

Weg Nrn. 468—472 (teilweise — jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Weg Nrn. 473, 474, 476 und 483 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 485 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Weges Nr. 476 begrenzt),

Weg Nr. 486,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 4—63, 282/64 a, 283/64 b, 65—79, 173—182, 284/183 a und 184—197,

Weg Nr. 261 (westlicher Teil — mit Ausnahme der engeren Schutzzone — im Osten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Flur 5 Nr. 282 begrenzt),

Weg Nr. 262 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 204 begrenzt),

Wege Nrn. 263—268,

Gräben Nrn. 285/183 b und 278.

B. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „In den Klappern“**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 8 Nr. 104 und den Weg Flur 8 Nr. 175 der Gemarkung Hirzenhain (südöstliche Teile — im Nordwesten jeweils durch eine Gerade, die von der Nordostseite des Weges Nr. 175 — Abstand von dem südöstlichen Eckpunkt des Weges 25 m — rechtwinklig zu der Südwestseite des Flurstückes Nr. 104 verläuft, begrenzt),

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hirzenhain:

Flur 8 Flurstücke Nrn. 24—33, 41—51, 55—57, 63—68, 85—90 und 91 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 68 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 98—103 und 104 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 105—108 und 109—112 (nordöstliche Teile — im Südwesten jeweils durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 109 in nördlicher Richtung zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 112 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 175 (östlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsbereiches — im Westen durch die verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 108 begrenzt),

Graben Nr. 179 (teilweise — im Westen durch die verlängerte Westseite des Flurstückes Nr. 24 und im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 33 begrenzt),

Graben Nr. 180 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 51 begrenzt),

Graben Nr. 182 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 57 begrenzt),

Graben Nr. 183 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 68 begrenzt),

Graben Nr. 184 (teilweise — im Westen durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 85 und im Osten durch die über das Flurstück Nr. 91 verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 68 begrenzt),

Gräben Nrn. 185 und 186 (nordöstliche Teile — im Südwesten jeweils durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 98 begrenzt),

Graben Nr. 187 (östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte Westseite des Flurstückes Nr. 41 begrenzt),

Graben Nr. 191.

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Hirzenhain:

Flur 8 die gesamte Flur

(mit Ausnahme des Fassungsgebietes, der engeren Schutzzone,

der Flurstücke Nrn. 73—77, der Gräben Nrn. 177 und 181, des Grabens Nr. 182 — östlicher Teil — im Westen durch die westliche Seite des Grabens Nr. 181 begrenzt —,

des Grabens Nr. 183 — östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte Westseite des Flurstückes Nr. 73 begrenzt —,

des Grabens Nr. 184 — nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 91 begrenzt — und

des Grabens Nr. 190),

Flur 10 Flurstücke Nrn. 405/1, 405/2 und 405/3 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Grabens Flur 8 Nr. 197 rechtwinklig zu der Westseite des Flurstückes Nr. 405/3 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 405/11, 405/12, 405/13, 405/14, 405/15, 405/16, 405/17, 405/18 und 405/19,

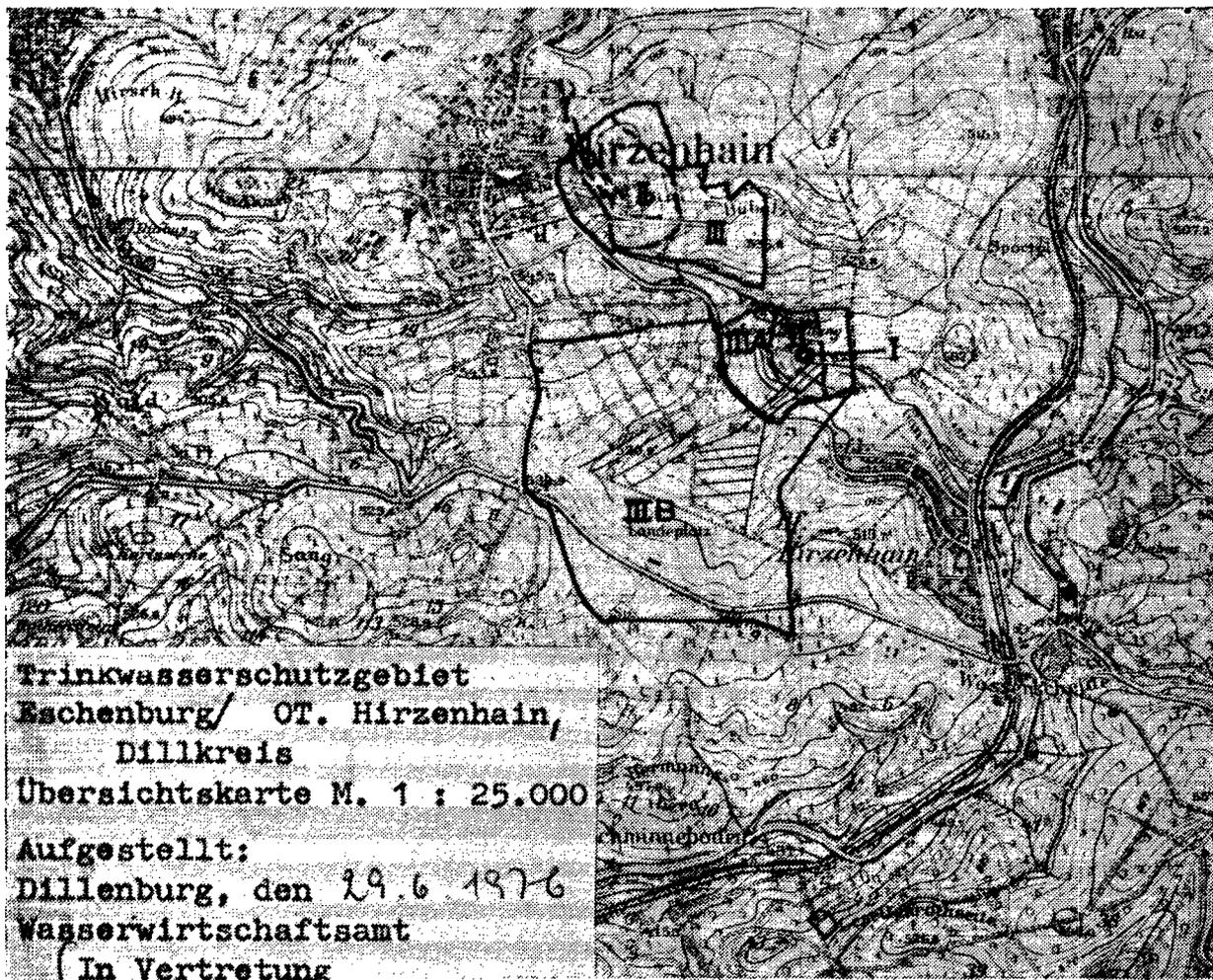
Wege Nrn. 405/20 und 449/123 (südliche Teile — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Grabens Flur 8 Nr. 197 rechtwinklig zu der Westseite des Flurstückes Nr. 405/3 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 450/133.

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Hirzenhain:

Flur 9 die gesamte Flur



Trinkwasserschutzgebiet
Eschenburg/ OT. Hirzenhain,
Dillkreis
Übersichtskarte M. 1 : 25.000

Aufgestellt:
Dillenburg, den 29.6.1976
Wasserwirtschaftsamt
In Vertretung

(Handwritten signature)
I.V.
(Georg)
Techn. Oberamtsrat

Zeichenerklärung:

● □	Fassungsgebiete	(Zone I)
----	engere Schutzzone	(Zone II)
— — — —	weitere Schutzzone	(Zone III)
— — — —	weitere Schutzzone A	(Zone III A)
— — — —	weitere Schutzzone B	(Zone III B)

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg / Ortsteil Hirzenhain, Dillkreis

Flur 10 südlicher Teil

(mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A und der Straße Nr. 433 — im Norden durch die südlichen Seiten der Wege Nrn. 395, 399 und 404/1 und im Nordosten durch die Nordostseite des Flurstückes Nr. 123/1 begrenzt),

Flur 25 Flurstück Nr. 1/250 und Straße Nr. 19/5 — L 3043 — (westliche Teile — im Osten durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der südlichen Seite der Straße Nr. 19/5 bei dem Trigonometrischen Punkt „Drei Buchen“ in nordnordwestlicher Richtung — 340 m — zu dem östlichsten Knickpunkt der Flurgrenze der Flur 9 verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 2,

Flur 26 Flurstücke Nrn. 1 und 2/1, Straße Nr. 5 (L 3043).

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III, III A und III B) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der weiteren Schutzzone B gelten auch für die weitere Schutzzone A. Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III, III A und III B)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken), angenommen bleibt die Verwendung von Teer zum Ausbessern von Straßen,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,

t) die Massentierhaltung,

- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

In der Zone III B sind insbesondere verboten:

- a) die in der Zone III verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 - b) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer Abschwemmung in die weitere Schutzzone A besteht,
- c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

In der Zone III A sind insbesondere verboten:

- a) die Düngung mit Stalljauche,
- b) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- c) die Überdüngung,
- d) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- e) Gärfuttermieten,
- f) das Errichten von landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen und Gärfuttersilos,
- g) Friedhöfe,
- h) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche Betriebe,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Campingplätze und Sportanlagen,
- e) das Zelten und Lagern,
- f) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe,

- durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
 - j) Sprengungen,
 - k) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
 - l) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
 - m) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - n) das Durchleiten von Abwasser,
 - o) Dräne und Vorflutgräben,
 - p) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum des Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Eschenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt

geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLwF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Dillkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Dillkreises untere Wasserbehörde —, 6340 Dillenburg,
3. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6340 Dillenburg,
4. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Kreisgesundheitsamt —, 6340 Dillenburg,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg, Behördenhaus,
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg, 6345 Eschenburg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Aarstraße 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 10. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 43/1976 S. 1928

1405

6. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge durch das unmittelbar für die hessischen Beamten und Versorgungsempfänger geltende Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. 8. 1976 (BGBl. I S. 2089) ab 1. 2. 1976 erhöht worden sind, ändern sich gem. § 8 Abs. 2 der Satzung vom 28. 11. 68 (StAnz. S. 1947), i. d. F. vom 7. 9. 71 (StAnz. S. 1608) die Beitragssätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

Gemäß § 37 der Satzung genehmige ich hiermit im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse die hierdurch notwendig werdende Änderung des Beitragstarifs. Der nachstehende Beitragstarif tritt ab 1. 2. 1976 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Beitragstarif vom 5. 9. 1975 (StAnz. S. 1775) aufgehoben.

Darmstadt, 13. 10. 1976

Der Regierungspräsident
I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 43/1976 S. 1931

Anlage 1

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

	Monats-einkommen der Stamm-versicherten		Monatsbeitrag für		
	DM	DM	Mitversicherte		
			Ehegatten und sonstige Angehörige DM	bis 20 J. DM	Kinder über 20 J. DM
bis 150,—	15,—	19,—			
" 300,—	22,—	19,—			
" 500,—	26,—	22,—			
" 700,—	36,—	25,—			
" 900,—	43,—	31,—			
" 1100,—	48,—	35,—	10,—	15,—	
" 1300,—	57,—	37,—	je Kind	je Kind	
" 1500,—	62,—	40,—			
" 1700,—	67,—	42,—			
" 1900,—	71,—	44,—			
" 2100,—	79,—	47,—			
" 2300,—	84,—	50,—			
" 2500,—	90,—	55,—			
über 2500,—	97,—	58,—			

1. Für die Beitragsfestsetzung gilt folgendes:

- a) Bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen berechnen sich die Beiträge nach den monatlichen Bruttoeinzügen,

- b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente,
- c) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften,
- d) Sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen.
- e) Die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten.
- f) Verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stamm-Versicherte zu entrichten.
- g) Die Sonderzuwendung ist nach Abzug eines Freibetrages von 100,— DM mit je $\frac{1}{12}$ den monatlichen Bruttoeinzügen zuzuschlagen und zur Beitragsbemessung heranzuziehen.

2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so wird der Höchstbeitrag für Stamm- und Mitversicherte festgesetzt und eingezogen.

3. Übergangsregelung bei Sterbefällen

Bei Sterbefällen nach dem 1. 9. 1976 sind die Beitragskonten der Mitglieder nach dem vorstehenden Tarif abzuschließen. Für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 8. 1976 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Buchbesprechungen

Reform des Ehe- und Familienrechts mit dem neuen Scheidungs- und Namensrecht. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. Christof Böhmer, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz. Stand: 1. August 1976. 110 S., kart., DM 4,80. Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Verlag C. H. Beck, München.

Kurz vor Abschluß der Legislaturperiode des 7. Deutschen Bundestages haben die gesetzgebenden Organe des Bundes mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) ein umfangreiches Reformwerk verabschiedet, dessen 1. Teil, das neue eheliche Namensrecht, bereits am 1. Juli 1976 in Kraft getreten ist. Einige Vorschriften des bisherigen Eherechts sind schon am 16. Juni 1976 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes) außer Kraft getreten. Insbesondere haben an diesem Tage die Ehehindernisse des Ehebruchs, der Geschlechtsgemeinschaft sowie der Nichtigkeit des § 19 EheG (Namensehe) ihre Wirksamkeit verloren. Die übrigen Vorschriften des 1. EheRG, wie das neue Scheidungsrecht (Umstellung vom bisherigen Verschuldensprinzip auf das Zerrüttungsprinzip), die Regelung der Scheidungsfolgen (Unterhalt, elterliche Sorge usw.) sowie das Verfahrensrecht, treten am 1. Juli 1977 in Kraft.

Die vorliegende Ausgabe des Deutschen Taschenbuch-Verlages enthält den gesamten Text des Reformgesetzes und somit einen umfassenden Überblick aller Auswirkungen auf andere Gesetze, z. B. BGB, RVO, GVG, ZPO, FGG und weiteren Vorschriften. Darüber hinaus enthält das Werk neben einem umfangreichen Sachverzeichnis eine sehr instruktive Einführung von Dr. Böhmer, dem zuständigen Referenten im Bundesministerium der Justiz, einem international anerkannten Fachmann auf diesem Rechtsgebiet.

Besonders positiv ist zu bewerten, daß der Verfasser die aufschlußreiche Einführung recht übersichtlich in folgende Abschnitte gegliedert hat: I. Persönliche Ehwirkungen — Namensrecht, II. Scheidungsvoraussetzungen, III. Unterhalt — elterliche Sorge und andere Scheidungsfolgen, IV. Versorgungsausgleich, V. Familiengerichte — Eheverfahrensrecht.

Den mit Personenstands-, Ehe- und Familienrecht befaßten Behörden und Gerichten und dem sonstig interessierten Personenkreis kann das Taschenbuch als Informationsquelle über die umfangreichen Veränderungen auf diesem Rechtsgebiet, insbesondere auch wegen der recht übersichtlichen Einführung, ohne jegliche Einschränkung empfohlen werden.

Amtmann K ü m m e l

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885). Kommentar von Dr. Heinrich Krebs unter Mitarbeit von Florian/Franz/Sohnius. 3. Ergänzungslieferung; Stand: 1. Juni 1976, DM 45,—, Gesamtwert DM 43,—. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Autor und Verlag legen ein Jahr nach der 2. Ergänzungslieferung nunmehr die 3. Ergänzungslieferung des Kommentars von Krebs zum Arbeitssicherheitsgesetz vor. Dieses Gesetz verpflichtet die größeren Betriebe, Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure, -techniker oder -meister zu ihrer Beratung zu bestellen. Der Geltungsbereich dieses modernen Gesetzes umfaßt nicht nur Gewerbe und Handel, sondern auch die Landwirtschaft. Für die öffentliche Verwaltung sind gleichwertige Regelungen zu treffen.

Die Durchführung dieses bedeutsamen Gesetzes wird in den nächsten Jahren in der Sozialpolitik eine hervorragende Stellung ein-

nehmen. Alle Verantwortlichen benötigen deshalb wichtige Arbeits-hilfen. Hierfür kann der vorliegende Kommentar empfohlen werden. Er ist sowohl für Arbeitgeber, Betriebsräte und deren Organisationen geeignet wie auch für die Aufsichtsbehörden, nämlich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die 3. Ergänzungslieferung ergänzt das Werk, abgesehen von einigen kleinen Änderungen im Text, insbesondere um Vorschriften aus dem Bundesrecht. In dem Abschnitt 3 „Bundesrecht“ werden die Arbeitszeitordnung und die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung eingefügt. Ferner die Aufzugsverordnung, das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter und die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Auch das Jugendarbeitsschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen sind aufgenommen worden. Aus dem Bereich des Strahlenschutzes sind das Atomgesetz sowie die 1. und 2. Strahlenschutzverordnung Bestandteil der 3. Ergänzungslieferung. Abgerundet wird die Lieferung durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das für alle Vorschriften von Bedeutung ist.

Ferner werden neue Laschen mitgeliefert, die zur schnellen Orientierung und besseren Benutzung der Sammlung von großem Wert sind. Die Sammlung ist nunmehr wieder auf dem neuesten Stand und kann allen Lesern, die mit Fragen des Arbeitsschutzes zu tun haben, bestens empfohlen werden. —J

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Herausgegeben und bearbeitet von Polizeipräsidenten Peter C. Bernet und Ministerialrat Dr. Rolf Groß. Loseblattsammlung, DIN A 5. 16. Ergänzungslieferung, 304 S., 54,72 DM, Gesamtwert (einschließlich 16. Erg.Lfg. DM 159,—. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die 16. Ergänzungslieferung berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretenen Gesetzesänderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. April 1976.

Sowohl die in der Vergangenheit eingetretenen Rechtsänderungen als auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung haben Beachtung gefunden. Es fällt auf, daß insbesondere die Bestimmungen über die Generalklausel (§ 1 HSO), die Regelung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer (§ 13 HSO), die Vorschrift über die richterliche Entscheidung bei polizeilicher Verwahrung (§ 47 HSO) und die Bestimmungen des UZwG ergänzt worden sind.

Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer sind die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr sowie die inzwischen eingetretenen familienrechtlichen Änderungen berücksichtigt. Bei der Frage, ob über die Zulässigkeit der Verwahrung die richterliche Entscheidung nach § 47 HSO nach den Regeln der StPO oder des FGG zu treffen ist, halten die Verfasser ihren nicht ganz unstrittigen Standpunkt aufrecht, daß das FG-Verfahren anzuwenden ist, da die zu treffenden Entscheidungen eher den fürsorglichen Maßnahmen der Freiheitsentziehungsgesetze ähneln.

Im Rahmen der Erläuterungen zum UZwG wird auch auf aktuell bedeutsame Themen wie die Verwendung von Reizstoffspritzgeräten und den gezielt tödlichen Schuß eingegangen. Dabei wird im Hinblick auf die Problematik sowohl die Frage der Anwendung des Genfer Protokolls vom 17. 6. 1925 als auch das Problem angesprochen, ob es sich bei dem Reizstoff um ein Hilfsmittel der körperlichen

Gewalt oder um eine Waffe handelt (§ 2 UZwG; vgl. auch die Erl. zu § 5 UZwG). Bei der Erörterung des gezielt tödlichen Schusses sind die Verfasser der Auffassung, daß in Extremsituationen, in denen eine andere Möglichkeit der Ausschaltung eines Angreifers nicht besteht, ein tödlicher Schuß zur Lebensrettung zulässig ist. Hier ist die Ausschaltung des Täters auf Grund des Umstandes, daß Schußwaffengebrauch das Ziel der Angriffsunfähigkeit verfolgen darf, möglich (§ 6 UZwG). Diese Ausführungen scheinen gewichtig insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob der Musterentwurf für ein ländereinheitliches Polizeigesetz diese Thematik ausdrücklich regeln muß. Die Verfasser erörtern auch die Frage des Verhältnisses polizeilicher Schußwaffengebrauchsvorschriften zu den allgemeinen Notrechten des Strafgesetzbuches (Notwehr und Notstand).

Ltd. Ministerialrat K a y s e r

Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band 1: Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes unter Einbeziehung des entsprechenden Rechts der Länder, von Professor Dr. Walther Fürst; Dr. Hans Joachim Finger, Ministerialdirektor a. D.; Professor Dr. Otto Mühl, Bundesrichter a. D., Universität Mainz; Franz Niedermaier, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Ergänzt durch Kommentar, Stand einschl. 18. und 19. Lieferung, 1882 S., DIN A 5, DM 78,— zuzüglich 2 Spezialordner je DM 9,80. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Die achtzehnte Ergänzungslieferung enthält überarbeitete Erläuterungen zu § 109 BBG, der durch Art. 3 § 1 Nr. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. 1. 1976 zu Ungunsten des Beamten geändert worden ist. Mußte bisher ein Bundesbeamter die Dienstbezüge seines Amtes mindestens ein Jahr erhalten haben (vom 1. 1. 1966 bis 31. 12. 1975 war auch diese Einschränkung suspendiert), um aus diesem Amt Versorgung beanspruchen zu können (Durchbrechung des Prinzips der „amtsgemäßen Versorgung“ zur Verhinderung von Gefälligkeits- bzw. Versorgungsbeförderungen), so ist diese Frist nunmehr auf zwei Jahre ausgedehnt worden. Finger, der die Vorschrift kommentiert, hält es mit den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG für unvereinbar und also für verfassungswidrig, daß die als eben noch tragbar empfundene äußerste Grenze von einem Jahr noch weiter ausgedehnt worden ist. Ob der das Beamtenversorgungsrecht prägende Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung verletzt ist, wird nunmehr von den Gerichten entschieden werden müssen.

Zu einer Reihe weiterer Vorschriften (§§ 124, 125, 127 — 130, 132 — 135, 139, 140 — 142, 144 — 146, 148 — 153) sind in die Erläuterungen neuere Judikatur und Literatur eingearbeitet und anderweitige Rechtsentwicklungen berücksichtigt worden.

Die 19. Ergänzungslieferung betrifft die Kommentierung der §§ 154 — 160b, 163, 164 und 166 BBG. Zum größeren Teil sind es hier Änderungen der Vorschriften durch das 2. Besoldungs-Vereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetz und durch das Haushaltsstrukturgesetz, die eine Überarbeitung erforderlich gemacht haben.

Es ist erfreulich, wie prompt die Kommentierung der Vorschriften des Versorgungsrechts des Bundesbeamtengesetzes der jüngsten Entwicklung angepaßt und damit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis Rechnung getragen wird.

Die Kommentierung des allgemeinen Beamtenrechts soll nach Mitteilung des Verlags mit der 20. Lieferung fortgesetzt werden.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Von Rebmann/Roth/Herrmann. 6. Lieferung, Stand: Januar 1976, 258 Bl., DM 85,20, Gesamtwerk DM 128,—. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Schon zwei Monate nach Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung liegt nunmehr die Neukommentierung aller durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts geänderten Vorschriften über das Verfahren der Verwaltungsbehörden und das gerichtliche Bußgeldverfahren vor (Erster bis Siebenter Abschnitt des Zweiten Teils). Außerdem wurden im Zweiten Teil auch sonstige Bestimmungen überarbeitet und auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Schrifttum gebracht. Im Anhang wurde der neue bundeseinheitliche Bußgeldkatalog der Länder abgedruckt. Der Länderteil des Anhangs wurde erheblich gekürzt. Abgedruckt sind nur noch Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Für den Bereich des Landes Hessen sind dementsprechend wiedergegeben die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 64) und die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 6. 12. 1968 (GVBl. I S. 313). Die letztere dieser Verordnungen ist inzwischen durch die Änderungsverordnung vom 19. 8. 1975 (GVBl. I S. 209) neu gefaßt worden, was in der nächsten Ergänzungslieferung zu berücksichtigen wäre. Erlasse wurden nicht mehr aufgenommen, so daß die hessischen Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen sowie die Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen (Erl. HMdI v. 10. 12. 1968) in Wegfall gekommen sind.

Die bisher nicht überarbeiteten Bestimmungen sollen nach Ankündigung des Verlags noch im Verlaufe dieses Jahres neu kommentiert werden.

Katastrophenschutzpraxis. Herausgegeben von Dr. Paul Wilhelm Kolb, Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz, bearbeitet von ORR Johannes Toelle. Loseblattsammlung, Format DIN A 4, 3 Kunstleder-Ringordner, 114,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag KG, Regensburg.

Auf dem Gebiet der Zivilverteidigung ist mit dem Titel „Katastrophenschutzpraxis“ eine weitere Loseblattsammlung herausgegeben, die den ohnehin schmalen Beziehungsmarkt weiterhin einengen dürfte.

Herausgeber Dr. Kolb, Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz, und Schriftleiter Johannes Toelle, ORR in diesem Amt, haben ein Werk mit über 3000 Seiten geschaffen, das Beachtung verdient. Der Titel des Werkes trägt dem derzeitigen Trend auf dem Gebiete des Zivilschutzes und der Zivilverteidigung Rechnung, der klar in Richtung Katastrophenschutz geht. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Sammlung unter dem richtigen Gesichtspunkt und Oberbegriff Zivilverteidigung aufgebaut wurde.

Das Werk ist sehr übersichtlich in 5 Hauptabschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wird der Zivilschutz mit den Teilen Selbstschutz, Warn- und Alarmdienst, Schutzbau und Gesundheitswesen behandelt. Der zweite Abschnitt „Katastrophenschutz“ umfaßt im ersten Teil alle bundesrechtlichen Vorschriften und im zweiten Teil alle Vorschriften der Länder auf diesem Gebiet. In einem dritten Teil sind die Vorschriften der Verbände und Organisationen zusammengefaßt. Im dritten Abschnitt „Rettungswesen“ werden in einem ersten allgemeinen Teil die grundsätzlichen und gemeinsamen Vorschriften des Rettungswesens zusammengefaßt und im zweiten Teil die bisher in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erschienenen Rettungsdienstgesetze sowie die dazu ergangenen Vorschriften gesammelt.

Der vierte Abschnitt „Sicherheit und Ordnung“ enthält hauptsächlich die Polizeigesetze der Länder sowie die dazu ergangenen Vorschriften über Polizeiorganisation, Gefahrenabwehr und unmittelbaren Zwang.

Im fünften Abschnitt „Zivilverteidigung“ sind die verfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes zur Zivilverteidigung, die Sicherstellungsgesetze, das Bundesleistungsgesetz, die Vierte Genfer Konvention sowie die Konvention zum Schutz der Menschenrechte zusammengefaßt.

Insgesamt betrachtet liegt hier ein praxisbezogenes Werk vor, das das umfangreiche Sachgebiet Zivilverteidigung durchschaubar macht und das für alle mit diesem Aufgabengebiet Beschäftigten eine gute Arbeitsgrundlage und Hilfe sein wird.

Regierungsdirektor H a n d w e r k

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 28. Ergänzungslieferung, 48,— DM, 29. Ergänzungslieferung, 49,— DM, zuzüglich Ordner für Band III 6,50 DM; Gesamtwerk 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Im Abstand von nur vier Wochen sind zwei Ergänzungslieferungen erschienen, die alle seit September 1975 eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen auf dem Gebiet des „Notstandsrechts“ berücksichtigen und das Werk nunmehr auf den Stand vom 1. April 1976 bringen.

Mit der 28. Ergänzungslieferung wurden nur zwei ältere Vorschriften neu in den bundesrechtlichen Teil dieser Sammlung aufgenommen, nämlich die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. 8. 1973 und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13a des Wehrpflichtgesetzes vom 21. 7. 1965. Den Hauptinhalt stellten dagegen Änderungen und Ergänzungen dar, die bei einer großen Anzahl von Vorschriften einzuarbeiten waren. Hier sollen nur die wichtigsten Vorschriften genannt werden, wie Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes, Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz, Atomgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Höchstbetragsverordnung, Wehrpflichtgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz und Gesetz zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

In den Landesteil wurden insgesamt 15 neue Vorschriften aufgenommen, davon 7 bei Baden-Württemberg und 8 bei Niedersachsen. Von diesen seien nur die wichtigsten genannt, wie Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einführung von Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldeempfänger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens, Erlaß des Innenministeriums zur Durchführung der AVV-Ausrüstung, Erlaß über die Ausführung des Verpflichtungsgesetzes, Erlaß über die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für den Selbstschutz nach dem KatStG, Durchführung der VwV-Selbstschutz, Erlaß zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens zum Genehmigungsverfahren bei Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Schutzräume, Erlaß zur Überleitung der Einheiten des überörtlichen LSHD auf die Kreisebene.

Eine wichtige Änderung brachte die 29. Ergänzungslieferung, indem sie das Werk in drei Bände aufteilte. Band I enthält nunmehr alle bundesrechtlichen Vorschriften bis Nr. 730. Band II enthält bundesrechtliche Vorschriften von Nr. 750 — Nr. 954 und die landesrechtlichen Vorschriften der Länder Baden-Württemberg und Bayern. In Band III sind die Vorschriften der übrigen Bundesländer zusammengefaßt. Gleichzeitig wurden 16 Vorschriften von drei Ländern neu in die Sammlung aufgenommen. Auch hier sollen nur die wichtigsten Vorschriften genannt werden, wie bei Baden-Württemberg: Anordnung der Landesregierung über den Behördenselbstschutz im Frieden, Verordnung über Zuständigkeiten nach dem 1. ZBG und Verordnung über Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung; Bayern: Baurichtlinien für Alarmgeber und Meldeempfänger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens; Niedersachsen: Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 des Verpflichtungsgesetzes, Erlaß zur Durchführung des Verpflichtungsgesetzes, Erlaß zur Durchführung der VwV-Selbstschutz, Erlaß zur Förderung der freiwilligen Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen durch Zustütze des Bundes, Erlaß zum Einsatz von Rettungshunden bei Einsturzkatastrophen aller Art.

Zu beanstanden ist bei dem nunmehr drei Bände umfassenden Werk seine Unübersichtlichkeit. Aus keinem Inhaltsverzeichnis ergibt sich die Einteilung jedes einzelnen Bandes, dagegen enthält jeder Band das gesamte Inhaltsverzeichnis für alle drei Bände. Eine Zumutung für den Bezieher ist die Tatsache, worauf hier schon mehrmals hingewiesen worden ist, daß das Stichwortverzeichnis seit der 14. Ergänzungslieferung (Dezember 1973) nicht mehr verändert wurde und völlig unbrauchbar ist.

Regierungsdirektor H a n d w e r k

Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht. Veröffentlichung im Auftrage des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht. Von Murad Ferid, Gerhard Kegel und Konrad Zweigert. Band 24: Gutachten 1974. X, 482 S., 230,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Seit fast 10 Jahren veröffentlicht das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“, unterteilt nach Entscheidungen und Gutachten. In dieser Zeit hat die Sammlung einen festen Platz innerhalb des rechtswissenschaftlichen Schrifttums erlangt, wie sich nicht zuletzt daraus ablesen läßt, daß in der Rechtsprechung immer wieder in dieser Sammlung erschienene Gutachten zitiert werden.

Der jetzt vorliegende Band enthält 41 Gutachten, die von den führenden Instituten in Freiburg, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Köln und München erstellt wurden. 14 Gutachten behandeln Fragen des Familienrechts (wozu noch zwei Fälle der Anerkennung ausländischer Adoptionsakte kommen), sieben Fragen aus dem Erbrecht und fünf das Recht der unerlaubten Handlungen. In geographischer Hinsicht reicht die Spannweite von Südkorea bis Brasilien.

Wenn auch jedes Gutachten naturgemäß einen Einzelfall und eine bestimmte Rechtsfrage betrifft, so ermöglichen doch Methodik und der Einblick in ein — sonst durchweg schwer zugängliches — Rechtsgebiet häufig eine Nutzenanwendung auch in anderen Fällen. Manche Fragestellungen finden sich in verschiedenen Fallgestaltungen wieder. Bemerkenswert ist, welche Bedeutung in der Praxis heute dem Haager Minderjährigenschutzabkommen zukommt; mehrere Gutachten betreffen die Auslegung dieses Abkommens. Interessant ist auch, daß die Frage der Vereinbarkeit der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts mit den Grundrechten, insbesondere mit Art. 3 II GG, wiederholt erörtert wurde. Die Breitenwirkung der Sammlung wird verstärkt durch ein umfassendes Sachregister, ein Gesetzesregister und ein Register der Staatsverträge. In jedem neuen Band wird auf Gutachten zu demselben Themenkreis in früheren Bänden verwiesen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Rezension sein, einzelne der behandelten Fälle herauszugreifen oder sich gar mit den Ergebnissen kritisch auseinanderzusetzen. Zusammenfassend ist der hohe Wert der Sammlung für die Bearbeitung und Lösung international-privatrechtlicher Fälle hervorzuheben. Leider kommt dieser Wert auch im Preis des Werkes zum Ausdruck. Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Die Auswahl der Parlamentsbewerber. Grundfragen — Verfahrensmodelle. Von Joachim Henkel. 1976, 79 S., 18,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Der Verfasser — Regierungsdirektor im wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages und Lehrbeauftragter an der Universität Bonn — hat sich in der vorliegenden Schrift die Aufgabe gestellt, im Rahmen der allgemeinen Diskussion um „mehr Demokratie“ einen Beitrag zu der Frage zu leisten, ob und wie der Einfluß des Bürgers auf die Auswahl der Parlamentsbewerber verstärkt werden kann.

Im ersten Teil zeigt der Verfasser das Problem auf: In der Bundesrepublik liegt die Zahl derer, die als aktive Parteimitglieder Einfluß auf die Auswahl der Parlamentsbewerber nehmen, zwischen 0,12 und 0,15% der Wahlberechtigten. Daraus ergibt sich, daß die Masse der Wähler nur noch „die Wahl zwischen mehreren rivalisierenden politischen Gruppen hat, ohne an der Auswahl der Repräsentanten dieser Gruppen beteiligt sein“. De facto werden daher die einzelnen Mandate von den Parteien an Stelle des Volkes übertragen, „während die wahlberechtigten Bürger durch die Stimmabgabe nur noch den Verteilerschlüssel für die Herrschaftsanteile zwischen den Parteien festlegen dürfen“.

Im zweiten Teil beschreibt der Autor sodann das derzeit geltende Bundestagswahlrecht in seinen Grundzügen sowie die in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Stärkung des Einflusses der „Parteilbürger“ und der „Wahlbürger“. Nach Abhandlung der im In- und Ausland praktizierten Systeme plädiert der Verfasser für eine kombinierte Lösung: Innerparteilich sollen durch eine Briefwahlmöglichkeit die Mitwirkungsrechte der Parteimitglieder bei der Kandidatenaufstellung gestärkt werden. Beim Wahlakt selbst sollen die Wähler durch die Einführung eines modifizierten Systems „halb offener“ Listen in Anlehnung an das Bayerische Landtagswahlrecht die Möglichkeit erhalten, mehrere Listenbewerber der von ihnen bevorzugten Partei kenntlich zu machen und diesen dadurch zu einem höheren Listenplatz zu verhehlen.

Dem Buch merkt man an, daß der Verfasser sich bereits längere Zeit intensiv mit der behandelten Materie beschäftigt und über profunde Sachkenntnis verfügt. Da es trotz des umfangreichen wissenschaftlichen Apparates gut lesbar geschrieben ist, kann das Werk jedem, der sich für Fragen des Wahlsystems interessiert, nachdrücklich empfohlen werden. Regierungsrat Hannappel

Extremistenbeschluss. Zur Frage der Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst mit grundsätzlichen Erläuterungen, Argumentationskatalog, Darstellung extremistischer Gruppen und einer Sammlung einschlägiger Vorschriften, Urteile und Stellungnahmen. Von Ministerialrat Dr. Peter Frisch. 2. Auflage, 1976, 264 S., 14,— DM. Heggen-Verlag, Leverkusen.

Dieses nützliche, handliche Buch (vgl. Rezension StAnz. 1975 S. 1904) erscheint nach kurzer Zeit als 2. Auflage in einem wesentlich erweiterten Umfang (60 Seiten) und in aktualisierter Fassung. Die Diskussion über die Radikalen im öffentlichen Dienst ist, wie der Verfasser zutreffend bemerkt, nicht zum Stillstand gekommen, der Streit hat sich vielmehr festgefahren. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 hat zwar eine Zäsur gebracht, doch läßt sie einige Fragen offen und „schuf durch ungenaue Formulierungen auch neue Probleme“.

Der Verfasser scheut sich nicht, die Dinge beim Namen zu nennen. Er übt, wenn auch sehr vorsichtig, Kritik an mancher Verwaltungspraxis. Mit diesen erheblichen Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis werden wir wohl weiterleben müssen, weil sich der eminent politische Hintergrund nur schwer in rechtliche Forderungen und unbestimmte Rechtsbegriffe einordnen läßt.

Den Schwerpunkt des Buches bilden nach wie vor die Vorschläge für Antworten auf die Agitation der Verfassungsgegner. Im einzelnen ist die Argumentation gegenüber den Angriffen ergänzt und verbessert worden. Auch liegt eine ausgewogene Mischung von Theorie

und Praxis vor. Zu den Fragen der Prüfung der Verfassungstreue kommt der Autor zu der richtigen Feststellung: „Ideologiediskussionen aller Art sind jedoch bei Einstellungsgesprächen fehl am Platz“. Wichtige Dokumentationen und Entscheidungen sind in dem Text eingearbeitet worden, wie z. B. die ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung vom 28. Oktober 1975 im Bundestag über die Verfassungsmäßigkeit der DKP. Das gleiche gilt für die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts. Die umstrittene Mitwirkung der Verfassungsschutzämter wird hier endlich von kompetenter Seite dargestellt, um wirksam der Behauptung der Gesinnungsschnüffler entgegenzutreten. Schließlich setzt sich Frisch mit der Agitation gegen die sogenannten „Berufsverbote“ auseinander.

Die unentbehrliche Dokumentation ist auf den neuesten Stand gebracht worden, insbesondere findet der Leser die nicht überall veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen sowie die Entschließung der SPD auf dem Mannheimer Parteitag am 15. September 1975. Das positive Bild wird durch eine Reihe von Entscheidungen zur Frage der Mitgliedschaft in extremen Organisationen abgerundet. Dem Praktiker in der Verwaltung und in den Bereichen der politischen Bildung kann dieses Buch nur empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Schwagerl

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summmer. Loseblattausgabe, 4. Ergänzungslieferung; Stand 1. September 1976, 242 S., 35,— DM, Gesamtwert 87,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 18, 8000 München 90.

Durch die 4. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. September 1976 gebracht. Hervorzuheben sind in dieser Lieferung die Rechtsänderungen zum Bundesbesoldungsgesetz durch das Fünfte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz, die Erweiterung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976, das sich auch auf die Ortszuschlagsberechtigung auswirkt, sowie die nach Herausgabe der 3. Ergänzungslieferung ergangenen Rechtsverordnungen zum Bundesbesoldungsgesetz (Verordnung zu § 26 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1976, Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976, Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976, Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 und Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juni 1976). Die genannten Rechtsänderungen sind bereits im Kommentarteil erläutert. Neben sonstigen Ergänzungen und Überarbeitungen zum Besoldungsrecht und Kindergeldrecht verdient noch die Aufnahme der Überleitungsverordnung zum Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetz vom 1. Oktober 1975 sowie des Bremischen Anpassungsgesetzes an das Zweite Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetz vom 5. Juli 1976 Erwähnung. Mit dem Bremischen Anpassungsgesetz liegt jetzt das erste der neuen Besoldungsgesetze der Länder vor.

Amtsrat Brandt

Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter im Lande Hessen. Sammlung des geltenden Gemeindefrechts. Bearbeitet von Ministerialrat Dr. Rolf Groß. 3. Auflage, 16. Ergänzungslieferung, Stand April 1976, 168 S., à 0,18 DM = 30,24 DM; Gesamtwert 159,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Mainz — Wiesbaden.

Die 16. Ergänzungslieferung bringt das Handbuch, dessen Grundwerk in StAnz. 1966 S. 831 besprochen worden ist, auf den Stand von April 1976. In ihr sind an Rechtsvorschriften, insbesondere die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. 1. 1976 (GVBl. I S. 3), die — hinsichtlich ihrer Geltung für die Kommunen allerdings im Wege der Normenkontrolle angegriffenen — Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 22. 3. 1976 (GVBl. I S. 216) und die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Form der Änderungsverordnung vom 24. 10. 1975 (GVBl. I S. 255), enthalten.

Von den für die Gemeinden bedeutsamen Ministerialerlassen sind die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973, die Richtlinien für die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsergebnisses vom 27. 9. 1974, die Richtlinien über die Gestaltung und Führung der Dienstsiegel der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände vom 13. 8. 1971 sowie schließlich Ergänzungen des Ausführungserlasses zu § 16 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erwähnen.

Das Handbuch bleibt damit weiterhin das aktuelle und umfassende Mittel zur Unterrichtung über das hessische Kommunalrecht. —ng

Sartorius, Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung, 18., 19. und 20. Ergänzungslieferung. Gesamtwert einschl. 20. Erg.-Lieferung (rd. 3250 S.) 54,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Seit der letzten Besprechung (in StAnz. 1975 S. 745) ist das Werk durch drei Ergänzungslieferungen weitergeführt worden. Die 18. Lieferung umfaßt den Zeitraum von September 1974 bis Mai 1975, die 19. Lieferung den anschließenden Zeitraum bis Januar 1976 und schließlich die 20. Lieferung die Zeit bis zum Juni 1976. Bearbeiter und Verlag haben also mit dem Tempo des Gesetzgebers Schritt gehalten. Lediglich einige Novellen, die bis zum 1. Juni 1976 noch nicht endgültig verabschiedet waren, werden nachgetragen werden müssen, damit die Ergebnisse der Gesetzgebung des siebenten Bundestages vollständig berücksichtigt sind.

Aus der Vielzahl neuer oder geänderter Gesetze seien wegen ihrer weitreichenden Bedeutung insbesondere der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3619) und das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hervorgehoben.

Die umfangreichen Änderungen und Neubekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen zwingen dazu, verschiedene weniger wichtige Bestimmungen aus der Sammlung herauszunehmen.

Der „Sartorius“ ist weiterhin das zuverlässige und unentbehrliche Hilfsmittel, um sich in dem kaum mehr überschaubaren Gebiet des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik zurechtzufinden. —n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 25. OKTOBER 1976

Nr. 43

Güterrechtsregister

4525

73 GR 13423: Fußbodenverleger Dieter Gennrich und Anna Maria Cäcilie Katharina Margarethe geborene Treutel, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13424: Kaufmann Manfred Karl Walter und Heidrun geborene Kirsch, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13425: Kaufmann Robert Cruz und Evelyn geborene Träupmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13426: Geschäftsführer Arthur Kindlmann und Maria geborene Peanu, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 5. November 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13427: Bankkaufmann Herbert Scholl und Frida geborene Willkehr, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13428: Kaufmann Hans Jürgen Schuchter und Roswitha geborene Kremp, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13429: Wolfgang Maurer, Frankfurt am Main und Sabine geborene Marcionini, Karben 1.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau ruht.

73 GR 13430: Maschinenbaumeister Werner Willi Pung und Dorothea Regina geborene Eisenhauer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag am 21. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13431: Kaufmann Erwin August Heinrich Knapp und Hannelore Rosel geborene Wende, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13432: Kaufmann Hilmar Rasche und Johanna Klara geborene Schlug, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 31. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt (Main), 8. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 73

4526

5 GR 1511 — 16. 9. 1976: Maurerpolier Egon Fritz Frank und Ehefrau Ingeborg Rose-Marie Frank, geb. Vey, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1512 — 16. 9. 1976: Maschinist Arnold Herbert Fritz und Ehefrau Professorin an einer Fachhochschule Anna-Maria Elisabeth Fritz-Hulbert, geb. Hulbert, beide in Fulda-Lehnerz.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1513 — 16. 9. 1976: Kraftfahrer Erhardt Gutberlet und Ehefrau Mechthild Gutberlet, geb. Gömpel, beide in Eichenzell-Lütter.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1514 — 16. 9. 1976: Stefan Mollenhauer und Ehefrau Ursula Mollenhauer, geb. Gradel, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1515 — 16. 9. 1976: Speditionskaufmann Fridolin Richter in Künzell und Ehefrau Elena Richter, geb. Sordo in Fulda.

Durch notarielle Urkunde vom 3. August 1976 hat der Ehemann das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

5 GR 1516 — 16. 9. 1976: Taxiunternehmer Ferdinand Leopold Tomec und Ehefrau Karen Dagmar Tomec, geb. Hahling, beide in Hofbieber.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1517 — 21. 9. 1976: Kaufmann Karl-Wilhelm Raacke und Ehefrau Angelika Raacke, geb. Bender, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1518 — 23. 9. 1976: Müllwerker Reinhold Heinz und Ehefrau Margot Heinz, geb. Handwerk, beide in Petersberg-Margrethenhaun.

Durch notariellen Vertrag vom 16. September 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

5 GR 1519 — 28. 9. 1976: Ingenieur Hans-Jürgen Kossatz und Ehefrau Angelika Kossatz, geb. Modest, beide in Künzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

geb. Nienroth, beide in Burghaun-OT Hünhan, Goldstraße.

Durch Vertrag vom 14. Juni 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 6. 10. 1976
Amtsgericht

4530

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

8 GR 756 — Neueintragung — 8. Oktober 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Hans Jörg Manigold, geb. 5. 1. 1943 und Hedwig Dorothee Manigold geb. Deppe, geb. 3. 9. 1953, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein/Ts., 8. 10. 1976
Amtsgericht

Vereinsregister

4534

VR 226 — Neueintragung — 13. Oktober 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Frauengymnastik Altenstadt in Altenstadt/Hessen.

6470 Büdingen, 13. 10. 1976
Amtsgericht

4535

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main:
73 VR 6912 — 3. 9. 1976: HFC Hobby + Freizeit Club

73 VR 6913 — 3. 9. 1976: MOTORRAD-CLUB THE MUFFLERS GERMANY

73 VR 6914 — 3. 9. 1976: GESELLSCHAFT FÜR ANTHROPOSOPHISCHE LEBENSGESTALTUNG UND ALTENBETREUUNG FRANKFURT

73 VR 6915 — 27. 9. 1976: Deutsches Institut für Wertanalyse (DIWA)

73 VR 6623 — 21. 9. 1976: Paritätischer Hauspflegeverband, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt (Main), 8. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 73

4536

5 VR 682 — 11. 8. 1976 — Freundeskreis Freie Universität Fulda in Fulda.

5 VR 683 — 7. 9. 1976: Verein der Eltern und Förderer gehörloser und gehörgeschädigter Kinder Fulda und Umgebung e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 13. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 5

4537

Der Verein Motor-Sport-Club 70 Fulda-Brück e. V. im ADAC in Fulda-Brück ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 1. 1977 bei den nachstehend aufgeführten Liquidatoren anzumelden.

Wilfried Tilgner, Am Schützenhof 23, 3500 Kassel.

Manfred Heyser, Parkstraße 11, 3501 Fulda-Brück 2.

Jürgen Hess, Berliner Straße 2, 3501 Fulda-Brück 2.

3501 Fulda-Brück, 5. 10. 1976
Amtsgericht

4538

VR 175 — Neueintragung: Geflügelzuchtverein Breckenheim 1907 in Breckenheim.

6203 Hochheim (Main), 13. 10. 1976
Amtsgericht

4539

1 VR 168 — Neueintragung — 11. 10. 1976: Schützenverein Schwalefeld 1974 eingetragener Verein, Schwalefeld.

3540 Korbach, 11. 10. 1976
Amtsgericht

4540

VR 982 — Neueintragung — 11. Oktober 1976: Arbeitsgemeinschaft Feriengebiet Burgwald. Sitz: Wetter.

3550 Marburg (Lahn), 11. 10. 1976
Amtsgericht

4541

VR 374 — Neueintragung: JUDO-CLUB Erbach e. V.; Sitz: 6120 Erbach/Odw.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1976
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4542

1 N 2/76 — Amtsgericht Witzenhausen: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Januar 1975 in Kassel verstorbenen, zuletzt in Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis, Ringstraße 5, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hans Joachim Horst Pestel soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 29 417,07 Deutsche Mark. Zu berücksichtigen sind 121 592,50 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Witzenhausen, Zimmer 122, aus.

3437 Bad Sooden-Allendorf, 14. 10. 1976
Der Konkursverwalter
Dr. Karl Vogt

4543

61 N 71/76: Über den Nachlaß des am 30. 1. 1976 in Darmstadt, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Karl Hans Heinrichs wird heute, am 24. September 1976, 12.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 61 Darmstadt, Tel. 6 36 16.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 12. 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 4. November 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 13. Januar 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Mathildensplatz Nr. 12, 61 Darmstadt, I. Stock, Zimmer Nr. 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. November 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1976
Amtsgericht, Abt. 61

4544

34 N 40/74: Nachlaßkonkursverfahren Dr. Leland Josef Hague, zuletzt Ober-Roden. Das Verfahren ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 6. 10. 1976
Amtsgericht

4545

3 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L. S. Brinkmann, Strick- und Wirkwarenfabrik GmbH, 3440 Eschwege, 3 N 4/74, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 783 033,14 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 4 026 895,89 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Eschwege auf.

3440 Eschwege, 14. 10. 1976
Der Konkursverwalter:
R. Herrmann

4546

3 N 4/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L. S. Brinkmann, Strick- und Wirkwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, 9. Dezember 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Zimmer 121, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und den zur Deckung der Aufbewahrungskosten der

Bücher und Schriften erforderlichen Betrag.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 73 105,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2000,— DM festgesetzt.

3440 Eschwege, 11. 10. 1976
Amtsgericht

4547

N 22/73 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Brakf-Brachtaler Faser- und Kunststoff GmbH, Neue Straße 18—20, 6486 Brachtal I, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse § 204 KO, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Mittwoch, den 3. November 1976, 14.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, bestimmt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 4679,36 DM, die Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1976
Amtsgericht

4548

2 N 6/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Enorm Kraftstoffe GmbH & Co. in 6349 Burg (Dillkreis) wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 19. November 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborm, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8 068,80 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 744,30 DM festgesetzt.

6348 Herborm/Dillkr., 11. 10. 1976
Amtsgericht

4549

1 N 2/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Metallgießerei und Armaturenbau Edmund Ernst GmbH in Waldeck-Freienhagen — vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin, Frau Hedda Ernst in Waldeck-Freienhagen — wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 22. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer 8. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse; 3. Prüfung der nachträglich angemeldeten und der bisher noch bestrittenen Forderungen; 4. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

3540 Korbach, 13. 10. 1976
Amtsgericht

4550

7 N 37/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Firma Alfons Kerber GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, Alfons Kerber, Viernheim, Bunsenstraße 2, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1600,— DM, seine Auslagen auf 150,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 11. 10. 1976
Amtsgericht

4551

7 N 35/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Ernst Walter Alfons Kerber,

6806 Viernheim, Bunsenstraße 2, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 800,— DM, seine Auslagen auf 60,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 11. 10. 1976

Amtsgericht

4552

7 N 37/76 — **Beschluß:** Das am 19. 8. 1976 über das Vermögen der Firma Alfons Kerber GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, Alfons Kerber, 6806 Viernheim, Bunsenstraße 2, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Der auf den 13. 10. 1976 anberaumte Prüfungstermin wird aufgehoben.

6840 Lampertheim, 11. 10. 1976

Amtsgericht

4553

7 N 35/76 — **Beschluß:** Das am 19. 8. 1976 über das Vermögen des Ernst Walter Alfons Kerber, Bunsenstraße 2, 6806 Viernheim, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. Der auf den 13. 10. 1976 anberaumte Prüfungstermin wird aufgehoben.

6840 Lampertheim, 11. 10. 1976

Amtsgericht

4554

N 3/68 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Ruhl KG, Bauunternehmen in Angersbach und des Bauingenieurs Georg Ruhl VI. in Angersbach ist Schlußtermin auf Freitag, den 19. Nov. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach/Hessen, Königsberger Straße 8, I. Stock, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal) bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände und zur Anhörung über die Erstattung von Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des früheren Konkursverwalters wird auf 4 442,— DM; die des jetzigen Verwalters auf 7 590,— DM festgesetzt.

6420 Lauterbach/Hessen, 6. 10. 1976

Amtsgericht

4555

7 N 4/72 u. a. — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rüdiger Daniel, Biegenstraße, 3550 Marburg/Lahn, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 25. Oktober 1976, 11.00 Uhr, Amtsgericht Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Saal 157 anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

3550 Marburg/Lahn, 4. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 7

4556

7 N 41/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Hans-Joachim Rossius, Inh. der Fa. Wilhelm Vogel, Graphischer Betrieb, Taunusstr. 63—65, 6050 Offenbach/M., ist auf den 16. 11. 1976, vorm. 9.00 Uhr, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 835, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Veräußerung des Firmengrundstücks.

6050 Offenbach (Main), 11. 10. 76

Amtsgericht

4557

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Jakob Müller, Bad Sodener Straße 5, 6234 Hattersheim, früher Inhaber der Bau- und Montageschlosserei, Peter-Bied-Str. 5, 6230 Frankfurt/Main-Höchst — AG Frankfurt am Main — 81 N 553/73 — soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 2. November 1976, 10.30 Uhr, Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, der Schlußtermin abgehalten werden.

Der zur Schlußverteilung verfügbare Massebestand beträgt 73 818,12 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Nachdem die Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 1 KO mit Forderungen in Höhe von 2 207,50 DM voll befriedigt sind, können hiernach nur die Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 2 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 437 079,57 DM festgestellt wurden, mit einer Befriedigung in Höhe einer Quote von etwa 16% rechnen. Die restlichen Gläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht durch die Beteiligten aus.

6231 Schwalbach/Ts., 7. 10. 1976

Der Konkursverwalter:
Hans Revermann,
Rechtsanwalt

4558

N 22/76: Über das Vermögen des Herrn Werner Barzen, Leipziger Str. 69, 6000 Frankfurt/M., Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter Nr. HR A 1330 eingetragenen Firma Rodgau-Druck Inhaber Werner Barzen, Dudenhofen, und Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter Nr. HR A 15688 eingetragenen Firma Carl Bornkessel, Buchdruckerei, Inhaber Werner Barzen, Frankfurt/Main, wird heute, am 12. Oktober 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Vordrucke

A
B
C

Gewerbeanmeldung
Gewerbeummeldung
Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,—	10 Sätze = DM 29,—	50 Sätze = DM 125,—
-------------------	--------------------	---------------------

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Chemnitzer Str. 16, 6051 Weiskirchen.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 11. 1976 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 29. 11. 1976, 10.00 Uhr, Saal 1, Prüfungstermin am Montag, dem 27. 12. 1976, 9.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht Seligenstadt/H., Giselstr. 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. 11. 1976 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 12. 10. 1976 **Amtsgericht**

4559

1 N 2/76: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Januar 1975 in Kassel verstorbenen, zuletzt in Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis, Ringstraße 5 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hans Joachim Horst Pestel ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 29. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 117, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4 400 DM, seine Auslagen sind auf 50,— DM festgesetzt.

3439 Witzenhausen, 12. 10. 1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4560

31 K 28/76: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 75, Blatt 3256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 8, Größe 6,94 Ar,

soll am Dienstag, 11. Januar 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Wilhelm Feuerbach, Groß-Zimmern, und dessen Ehefrau Hedwig geb. Herbert, Groß-Zimmern, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 10. 1976 **Amtsgericht**

4561

31 K 50/76: Das im Grundbuch von Urberach, Band 80, Blatt 3583, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 8, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Lehnerstraße 1, Größe 8,07 Ar, soll am Mittwoch, dem 8. Dez. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arthur Matthäus Seib, zu $\frac{1}{2}$,
b) derselbe,
c) Karin Möller geb. Seib,
d) Ute Denise Seib,
e) Elke Else Seib,
zu b) bis e) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{4}$.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 10. 1976 **Amtsgericht**

4562

84 K 275/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 28, Band 30, Blatt 1070, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 455, Flurstück 40/28, Hof- und Gebäudefläche, Roßdorfer Straße 21, Größe 4,45 Ar, soll am Freitag, 21. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Witwe Lina Kessler, geb. May, in Frankfurt (Main),
b) Kaufmann Helmut Kessler in Bergen-Enkheim — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4563

84 K 233/74 — Zwangsversteigerung: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 155, Blatt 5681, eingetragene Wohnungseigentum — bestehend aus 82/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Bezirk 34, Flur 13, Flurstück 166/4, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 93, Größe 1,68 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts nebst Abstellraum Nr. 42 im Dachgeschoß,

soll am 21. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1974 und 21. August 1974 (Versteigerungsvermerke):

Heinrich Heitz und Lieselotte Heitz in Garmisch-Partenkirchen zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 550,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 25 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4564

84 K 95/73 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Langenhain, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 69, Blatt 1920, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 33, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Str. 9, Größe 4,62 Ar, soll am Freitag, 14. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1973 (Versteigerungsvermerk):

1. Lederarbeiter Karl Kirchner II
2. Ehefrau Frieda Kirchner geb. Demel, beide in Langenhain (Taunus) zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4565

84 K 463/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 146, Blatt 5291, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 140/1, Ackerland, Am Schalksweg, Größe 10,88 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 20, Flurstück 141/4, Hof und Gebäudefläche, Nordring 63, Größe 9,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 141/1, Ackerland, Am Schalksweg, Größe 16,16 Ar, sollen am Montag, dem 28. 2. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des AG Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Assistenzarzt Richard Netter in Bergen-Enkheim.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3 =	29 400,— DM,
lfd. Nr. 5 =	639 800,— DM,
lfd. Nr. 6 =	40 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 7. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4566

K 15/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Löhnbach, Band 17, Blatt 571, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhnbach, Flur 6, Flurstück 107/7, Hof- und Gebäudefläche, Hainaer Str. 249, Größe 6,42 Ar,

soll am 23. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Helga Möller geb. Heintzemann in Haina/Kloster, Ortsteil Löhlbach — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 15. Juni 1976 auf 34 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 7. 9. 1976

Amtsgericht

4567

K 43/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Roda, Band 9, Blatt 278, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roda, Flur 4, Flurstück 262, Hof- und Gebäudefläche, Hintert Winkel, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roda, Flur 4, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Hintert Winkel, Größe 8,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roda, Flur 4, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Hintert Winkel, Größe 7,20 Ar,

sollen am 9. Februar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Erika Balz geb. Dersch in Roda.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 15. 6. 1976 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf	50 000,— DM
Nr. 2 auf	120 000,— DM
Nr. 3 auf	80 000,— DM
	<u>250 000,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 27. 8. 1976

Amtsgericht

4568

4 K 48/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Battenhausen, Band 7, Blatt 221, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenhausen, Flur 1, Flurstück 45/12, Hof- u. Gebäudefläche, Fauleseite, Größe 8,26 Ar,

soll am 12. 1. 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Sommer geb. Kaspar in Gemünden-Wohra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. 6. 1976 auf 77 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 19. 8. 1976

Amtsgericht

4569

K 3/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hatzfeld, Band 60, Blatt 1871, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 13, Flurstück 289, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 2, Größe 2,07 Ar,

soll am 19. Januar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Polsterer Hans Jürgen Knöß in Hatzfeld — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 15. 6. 1976 auf 2 320,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 26. 8. 1976

Amtsgericht

4570

K 34/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hatzfeld, Band 56, Blatt 1743, eingetragene Grundstück,

Amtliches Verzeichnis 1976

hessischer Verwaltungsvorschriften

— Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1976 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
 - den Staatsanzeiger,
 - das Justiz-Ministerial-Blatt
 - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzverordnungen der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 244 Seiten, brosch. Preis DM 23,20 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 3 96 71

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 14, Flurstück 82/1, Grünland, Edertalstraße, Größe 24,97 Ar,

soll am 26. Januar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Elli Blöcher in Wallau-Lahn. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 23. 6. 1976 auf 77 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 27. 8. 1976

Amtsgericht

4571

K 55/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Birkenbringhausen, Band 27, Blatt 896, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Birkenbringhausen, Flur 6, Flurstück 153/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Rödern, Größe 10,11 Ar,

soll am 16. Februar 1977, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hochland Baustoff- u. Natursteinwerke Getzki u. Co. in Burgwald-Birkenbringhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 24. 6. 1976 auf 265 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 27. 8. 1976

Amtsgericht

4572

K 62/75: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 29, Blatt 1365, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 10, Größe 4,90 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Januar 1977, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Elfriede Hedwig Knoche in Ober-Widdersheim-Nidda.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 23. 9. 1976

Amtsgericht

4573

K 27/76: Das im Grundbuch von Waltersbrück, Band 23, Blatt 616, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Waltersbrück, Flur Nr. 4, Flurstück 82, Bauplatz, Querstraße 5, Größe 7,98 Ar,

soll am 14. Januar 1977, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektroinstallateur Karl-Heinz Langner, geb. am 2. 11. 1932

b) dessen Ehefrau Gudrun Langner, geb. Lange, geb. am 12. 6. 1943, wohnhaft in 3585 Neuental-Waltersbrück, Am Finkenhain 2 — zu je $\frac{1}{2}$ —,

Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf — 5 000,— Deutsche Mark —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 4. 10. 1976

Amtsgericht

4574

K 5/76: Das im Grundbuch von Borken, Band 47, Blatt 1572, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Borken, Flur 7, Flurstück 91/7, Hof- und Gebäudefläche, Südrandstr. 1, Größe 6,66 Ar,

soll am 21. Januar 1977, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Febr. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Fritz Keller und dessen Ehefrau Christa geb. Parohl, Südrandstr. 1, 3587 Borken,

— je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

238 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 8. 10. 1976

Amtsgericht

4575

5 K 84/75: Das im Grundbuch von Hilders, Band 37, Blatt 1274, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Hilders, Flur 8, Flurstück 113/4, Lieg.-B. 578, Bauplatz, In der Nesselkutte, Größe 22,16 Ar,

Flur 8, Flurstück 113/5, Weg, In der Nesselkutte, Größe 2,41 Ar,

Flur 8, Flurstück 113/6, Hof- und Gebäudefläche, In der Nesselkutte, Größe 17,59 Ar,

Flur 8, Flurstück 113/7, Bauplatz, In der Nesselkutte, Größe 28,26 Ar,

Flur 8, Flurstück 113/8, Bauplatz, In der Nesselkutte, Größe 15,87 Ar,

soll am 9. Dezember 1976, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Friederich in Raunheim am Main.

Rechtsanwalt Norbert Luh, Humboldtstraße 94 in 6000 Frankfurt/Main übt als Konkursverwalter anstelle des seit Konkursöffnung am 6. März 1975 nicht mehr Verfügungsberechtigten Eigentümers als Partei kraft Amtes dessen Rechte aus.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 146 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 10. 1976

Amtsgericht

4576

K 26/70: Die im Grundbuch von Rimbach, Band 13, Blatt 755, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rimbach, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Fahrerbacher Str. 14, Größe 6,86 Ar, Grünland (Obstb.), Im Ort, Größe 14,64 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Rimbach, Flur 15, Flurstück 19, Acker (Obstb.), An den oberen Alemenden, Größe 31,19 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Rimbach, Flur 15, Flurstück 22 1, Acker, An den oberen Alemenden, Größe 30,84 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rimbach, Flur 19, Flurstück 29, Acker, Am Bücherts, Größe 26,12 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Rimbach, Flur 14, Flurstück 77 3, Acker, Am Böhmertswiesenberg, Größe 100,14 Ar,

sollen am Donnerstag, 9. 12. 1976, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Wilhelm Weber, Rimbach,

b) Elisabeth Weber geb. Mader, Rimbach, in Gütergemeinschaft.

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) für Fl. 1, Flurst. 9: 69 200,— DM,

b) für Fl. 15, Flurst. 19: 6 238,— DM,

c) für Fl. 15, Flurst. 22 1: 7 147,— DM,

d) für Fl. 19, Flurst. 29: 3 918,— DM,

e) für Fl. 14, Flurst. 77 3: 17 524,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 8. 10. 1976

Amtsgericht

4577

K 38/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Udenhain, Band 29, Blatt 680, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Udenhain, Flur 10, Flurstück 68, Lieg.-B. 515, Hof- und Gebäudefläche, Hofwiesenstraße 8—10, Größe 5,98 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Udenhain, Flur 10, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hofwiesenstraße 8—10, Größe 6,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Januar 1977, 11,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Ufer geb. Wilhelm in Meerholz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 10, Flurstück 68 = 65 980,— DM,

für Flur 10, Flurstück 69 = 66 470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 10. 1976

Amtsgericht

4578

42 K 24/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Londorf, Band 43, Blatt 1717, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Londorf, Flur 2, Flurstück 7/3, Lieg.-B. 675, Hof- und Gebäudefläche, Leestraße 27, Größe 10,05 Ar,

soll am 30. 12. 1976, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, 6390 Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1975 / 10. 9. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Johns, Karla, geb. 8. 10. 1945, Rabenau-Londorf — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) die zu a) Genannte,

c) Petersen, Peter, geb. 14. 1. 1958, daselbst — zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 925,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 10. 1976

Amtsgericht

4579

42 K 51/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,35 Ar,

soll am Donnerstag, 13. 1. 77, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nicolai in Lang-Göns,

b) dessen Ehefrau Marianne geb. Altgeld, daselbst — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 875,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 9. 1976

Amtsgericht

4580

2 K 30/76: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 57, Blatt 2611, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 14, Flurstück 573/3, Hof- und Gebäudefläche, Adam-Opel-Straße, Größe 7,79 Ar,

soll am 6. 1. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Pietz geb. Leicht, Nauheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1976

Amtsgericht

4581

2 K 35/75: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 28, Blatt 1009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 29, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 15, Größe 3,36 Ar,

soll am 14. 1. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sommer geb. Habel, Hildegard, geb. am 10. 1. 1926, Obergasse 15, Hadamar-Niederzeuzheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 10. 1976

Amtsgericht

4582

42 K 46/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rückingen, Band Nr. 71, Blatt 2090, eingetragene Miteigentumsanteil von 15,70 tausendstel an dem Grundstück,

Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 67/8, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. Nr. 9, 11 — Hainstr. 51—59, Größe 44,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. CD XVIII bezeichnet,

am 8. 12. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Die in Blatt 2041 bis 2100 von Rückingen eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17. 5. 72 und die dazu gehörenden Bauzeichnungen Bezug genommen.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fa. Plana Architektur- und Ingenieurbüro Gesellschaft für neuzeitliches Bauen mbH in Erlensee,

b) Fa. Franz Dyroff KG in Eschau (Spessart) — zu je $\frac{1}{4}$ —,

c) Architekt Manfred Eck in Erlensee,

d) Maurermeister Horst Hübenthal in Eschau,

e) Witwe Hildegard Meininger geb. Mahr in Bruchköbel — zu je $\frac{1}{12}$ —,

Witwe Hildegard Meininger geb. Mahr in Bruchköbel zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Miteigentumsanteiles nebst Sondereigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

4583

42 K 15/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 106, Blatt 4343, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 28, Flurst. 87/1, Ackerland, Am weißen Stein, Größe 75,05 Ar,

am 15. 12. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nilly Lipinski, geb. Hellermann, Jan Lipinski, beide in Frankfurt/M., je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

4584

64 K 64/76, 64 K 78/76: Die im Grundbuch von Niedervellmar, Band 66, Blatt 1897, eingetragenen Grundstücke,

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.
 $\frac{1}{2}$ -Leinendecke mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

a) lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 73/4, Straße, Holunderweg, Größe 4,03 Ar — 64 K 64/76,

b) lfd. Nr. 30, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 222/2, Straße, Grüner Weg, Größe 0,60 Ar — 64 K 78/76, sollen am 1. Februar 1977, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Mai 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Herbert Schenk in Vellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4585

64 K 59/76: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 61, Blatt 2417, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 110/9, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 14, Größe 12,80 Ar,

soll am 5. Januar 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. April 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Horst Dörfel, Kaufungen,
b) Ehefrau Irma Petersen, geb. Jakob, gesch. Dörfel, Immenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4586

64 K 126/76: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 19, Blatt 547, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 4/3, Lieg.-B. 430, Gartenland, Altenbaunaer Straße, Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 167/4, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Altenbaunaer Straße 17, Größe 6,54 Ar,

soll am 8. Februar 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juni 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zahntechniker Bernhard Hanak in Baunatal 2,

b) Frau Lieselotte Hanak, geborene Ringsleben in Wolfhagen — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4587

64 K 122/76: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 125, Blatt 3436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1017/158, Lieg.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 73, Größe 7,98 Ar,

soll am 26. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Juli 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Else Breither geborene Link, in Homburg vor der Höhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4588

64 K 171/75: Das im Grundbuch von Kassel, Band 363, Blatt 9102, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarer Straße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

soll am 19. Januar 1977, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Aug. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Andreas Jakubiec, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4589

64 K 64/76: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Martinshagen, Band 24, Blatt 741, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinshagen, Flur Nr. 3, Flurstück 70/3, Lieg.-B. 730, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 8,84 Ar,

soll am 8. Dezember 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 24. April 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Harald Rappmann in Vellmar 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4590

64 K 236/75: Der 33,5268/100 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Harleshausen, Band 69, Blatt 2230, eingetragenen Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 4/4, Lieg.-B. 1991, Hof- und Gebäudefläche, Alte Breite 9, Größe 9,83 Ar,

soll am 8. März 1977, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des 33,5268/100 Miteigentumsanteils am 4. November 1975

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angestellter Richard Franz, Kassel, jetzt Oberboihingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 10. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4591

1 K 5/76: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 194, Blatt 5662, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4389/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 15, Flurstück 23/2,

Hof- und Gebäudefläche, Solinger Str. Nr. 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, Größe 45,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung Block A nebst 1 Kellerraum; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Korbach, Band 194, Blätter 5647 bis 5676 und Band 195, Blätter 5677 bis 5682.

soll am 13. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installationsmeister Walter Kuntschar in Wolfhagen 6-Ippinghausen, Blumenstraße 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 10. 1976

Amtsgericht

4592

1 K 21/76: Das im Grundbuch von Rattlar, Band 10, Blatt 256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rattlar, Flur 3, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Hermannsberge, Haus Nr. 80, Größe 6,97 Ar,

soll am 10. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, 3540 Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Henriette Marguerite Marie Höche-Crinière in Düsseldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 10. 1976

Amtsgericht

4593

9 K 185/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Königstein, Band 45, Blatt 1547, eingetragene Grundstück, Gemarkung Königstein/Ts.,

lfd. Nr. 2, Best.-Verz., Flur 12, Flurstück 21/5, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteiner Str., Größe 8,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lea Orgler, Hynspergstr. 14 in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 240,— Deutsche Mark.

6240 Königstein/Ts., 1. 10. 1976 **Amtsgericht**

4594

9 K 182/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Königstein/Ts., Band 79, Blatt 2588, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Königstein,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 170/22, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteiner Str. 4, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 171/22, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteiner Str. 4, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteiner Str. 4, Größe 4,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Januar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Josef Orgler in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 175 040,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts., 1. 10. 1976 **Amtsgericht**

4595

3 K 55/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 122, Blatt 7285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Forstring 109, Größe 1,98 Ar,

soll am 10. Dezember 1976, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hoffmann — verstorben — Friederike Luise Emilie Hoffmann geb. Müller.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 10. 8. 1976 **Amtsgericht**

4596

7 K 23/76 — **Beschluß:** Das Zwangsvollstreckungsverfahren über das im Grundbuch von Dietkirchen, Band 18, Blatt 570, auf den Namen

a) Chemiefachwerker Erich Diegler

b) dessen Ehefrau Paula Gertrud Minna Diegler geb. Goetz, beide in Dietkirchen, Hintergasse 101, je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 wird einstweilen eingestellt, weil die Einstellung des Verfahrens bewilligt wurde.

Das Verfahren wird aufgehoben, wenn dessen Fortsetzung nicht binnen sechs Monaten ab Zugang dieses Beschlusses beantragt wird.

Der Termin am 15. Dezember 1976 wird daher nicht stattfinden.

6250 Limburg, 11. 10. 1976

Amtsgericht
gez. H ö h l e r
Rechtspfleger

4597

1 K 23/75 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Heßlar, Band 8, Blatt 285, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heßlar, Flur 3, Flurstück 23/25, Hof- und Gebäudefläche, Rückfeld, Größe 9,17 Ar,

soll am 14. Dezember 1976, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße Nr. 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vorarbeiter Alfred Mücke und dessen Ehefrau Martha Mücke geborene Rölling in Felsberg-Heßlar — je zur Hälfte —.

Das Grundstück ist Reichsheimstätte. Ausgeber ist die Hessische Heimstätte GmbH in 35 Kassel, Wolfschlucht 18.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 12. 10. 1976 **Amtsgericht**

4598

7 K 60/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 213, Blatt 7635, eingetragene 1,55/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—29, Größe 154,54 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 4/11 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 10. 12. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Manfred Claus, Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 34 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 11. 10. 1976

Amtsgericht

4599

7 K 110/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 254, Blatt 8926, eingetragene 43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 15, Flurstück 1/285, LB 4893, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 225, und Flur 15, Flurstück 1/289, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 35,20 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung und Nr. 26 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 12. Januar 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (21. 6. 1976):

a) Herr Claus Dieter Esser, Neu-Isenburg, b) Frau Hannelore Esser geb. Fluck, daselbst, zu je 1/2.

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preis für 1975, I. und II. Halbjahr 18,30 DM (2 Einbanddecken)

Preise für 1970—1974, I. und II. Halbjahr, ebenfalls 18,30 DM

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 62 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 153 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 11. 10. 1976

Amtsgericht

4600

7 K 105/76 — Zwangsversteigerung — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 290, Blatt 9949, eingetragene 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an d. im Aufteilungsplan mit Nr. 15.3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte am Mittwoch, dem 8. 12. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 6. 1976):

Eheleute Rudolf Jeutter und Gudrun Jeutter geb. Karsten in Dietzenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 10. 1976

Amtsgericht

4601

K 19/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Rotenburg/F., Band 57, Blatt 2124, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rotenburg/F., Flur 29, Flurstück 30/4, Lieg.-B. 1424, Hof- und Gebäudefläche, Braacher Straße, Haus Nr. 17, Größe 112,17 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Rotenburg/F., Flur 29, Flurstück 30/6, Hof- und Gebäudefläche, Braacher Straße, Haus Nr. 17 b, Größe 12,34 Ar,

sollen am 17. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse Nr. 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Friedrich Horn in Rotenburg (Fulda).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 3, Flur 29,
Flurstück 30/4 = 1 180 000,— DM,

lfd. Nr. 16, Flur 29,
Flurstück 30/6 = 120 000,— DM.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Erinnerung zulässig, die Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem hiesigen Amtsgericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erheben müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 9. 1976

Amtsgericht

4602

K 52/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bebra, Band 81, Blatt 2678, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bebra, lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 208/47, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 6, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 331/47, Hofraum, Bahnhofstr., Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 47/2, Hofraum, Bahnhofstr., Größe 1,40 Ar,

sollen am 11. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse Nr. 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Holzkaufmann Georg Heinrich Pfaff in Bebra — zur Hälfte —,

1 c) Ehefrau Gerda Pfaff geb. Ehnstedt, geb. am 15. 8. 1921, wohnhaft in Hersfelder Str. 13, Bebra.

— zur Hälfte —.

Der in diesem Verfahren auf den 5. November 1976, 9.00 Uhr, bestimmte Zwangsversteigerungstermin wird aufgehoben.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 10,
Flurstück 208/47 = 155 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 10,
Flurstück 331/47 = 2 500,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 10,
Flurstück 47/2 = 5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 1. 10. 1976

Amtsgericht

4603

K 23/75: Das im Grundbuch von Niederzell, Band 9, Blatt 292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzell, Flur 3, Flurstück 158/5, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurt, Leipziger Str. 10, Größe 4,86 Ar, und Eigentümer zu 1/2-Anteil des im Grundstück von Schlüchtern, Band 111, Blatt 3273, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurst. 270, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 12, Größe 1,05 Ar, soll am 13. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. bzw. 11. 3. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Friedrich Platzer in Schlüchtern.

Der Wert des Grundstücks bzw. der Grundstückshälfte sind gem. § 74a ZVG festgesetzt auf: Niederzell, Blatt 292, = 193 438,— DM, Schlüchtern, Blatt 3273, = 11 812,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 205 250,— D-Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 7. 10. 1976

Amtsgericht

4604

2 K 16/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Usingen, Band 55, Blatt 1939, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Usingen, Flur 75, Flurstück 4702/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 12, Größe 126,00 Ar, Lehmgrube 93,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger

Straße Nr. 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Taunus Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1 585 143,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 22. 9. 1976

Amtsgericht

4605

2 K 33/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Usingen, Band 30, Blatt 1148, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gem. Usingen, Flur 73, Flurstück 4496, Ackerland, Am Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Usingen, Flur 73, Flurstück 4497, Ackerland, Am Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Usingen, Flur 73, Flurstück 4495, Ackerland, Am Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 20,70 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Usingen, Flur 73, Flurstück 4498, Ackerland, Am Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 20,99 Ar,

und die im Grundbuch von Usingen, Band 42, Blatt 1537, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Usingen, Flur 73, Flurstück 4499, Ackerland, Auf dem Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 13,51 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Usingen, Flur 73, Flurstück 4500, Ackerland, Auf dem Hahnpfad, 1. Gewinn, Größe 13,51 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Usingen, Flur 74, Flurstück 4514, Ackerland, Am Hahnpfad, 2. Gewinn, Größe 14,35 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Usingen, Flur 74, Flurstück 4515, Ackerland, Am Hahnpfad, 2. Gewinn, Größe 14,95 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1976 (Blatt 1537) und 27. 4. 1976 (Blatt 1148) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Karl-Heinz Mielke und Inge Mielke geb. Steinmetz in Usingen/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Blatt 1148:
Grundstück Nr. 4 auf: 2588,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf: 2588,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf: 4110,— DM,
Grundstück Nr. 31 auf: 4198,— DM.

Blatt 1537:
Grundstück Nr. 12 auf: 2702,— DM,
Grundstück Nr. 13 auf: 2702,— DM,
Grundstück Nr. 16 auf: 2870,— DM,
Grundstück Nr. 17 auf: 2990,— DM.

Die Festsetzung der Ersatzbeträge etc. erfolgt im Termin.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 30. 9. 1976

Amtsgericht

4606

K 69/75: Das im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 19, Blatt 535, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Barig-Selbenhausen, Flur 5, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 77, Größe 14,25 Ar,

soll am 1. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, 6290 Weilburg, Zimmer Nr. 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Otto Ringsdorf und Frau Wilhelmine geb. Irmer in Barig-Selbenhausen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 10. 1976 **Amtsgericht**

4607

3 K 9/75: Die im Grundbuch von Vetzberg, Band 20, Blatt 780, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 399, Grünland, Der große Garten, Größe 15,84 Ar, Wert: 1400,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 619/94, Acker, Unten im See, Größe 7,51 Ar, Wert: 1000,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 622/106, Acker, Grünland, Unten im See, Größe 7,71 Ar, Wert: 1000,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 624/112, Grünland, Unten im See, Größe 5,21 Ar, Wert: 600,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vetzberg, Flur 2, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Vetzberg, Obergasse, Größe 0,42 Ar, Wert: 900,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Vetzberg, Flur 2, Flurstück 13/3 Hof- und Gebäudefläche, Vetzberg, Obergasse 43, Größe 6,23 Ar, Wert: 86 500,— DM,

soll am 9. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Gelzenleuchter und Christel, geb. Schieferstein, Vetzberg, in Gütergemeinschaft.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 22. 4. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 9. 1976 **Amtsgericht**

4608

3 K 82/74: Das im Grundbuch von Hörnsheim, Band 48, Blatt 1801, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hörnsheim, Flur Nr. 1, Flurstück 42, Bauplatz, Schubertstr. Nr. 27, Größe 9,02 Ar,

soll am 26. Jan. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Hoepfel, geb. Schmidt, Großen-Linden.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 31. 10. 1974 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 18 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 8. 1976 **Amtsgericht**

4609

3 K 64/73: Das im Grundbuch von Vetzberg, Band 18, Blatt 703, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vetzberg, Flur 3, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Der Hausplan, Größe 7,09 Ar,

soll am 19. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Werther Str. 2, Wetzlar, Zimmer 32, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Artur Schmidt,

b) dessen Ehefrau Paula geb. Heint,
c) Wolfgang Och,
d) dessen Ehefrau Erika geb. Schmidt, alle in Vetzberg zu je 1/4,

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 3. 9. 1976 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 102 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 6. 10. 1976 **Amtsgericht**

4610

61 K 13/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nordenstadt, Blatt 1678, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 90/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 221/1, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße, Größe 72,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 14 (202), ca. 64 qm,

soll am 14. Dezember 1976, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Klaus-Jürgen Schultheiss. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 10. 1976 **Amtsgericht**

4611

61 K 23/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 5732, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 140/16, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstr. 17, Größe 1,70 Ar,

soll am 14. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 5,80 zuzüglich Versandkosten und 11% MWST.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG.

62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Josef Strobel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 10. 1976 **Amtsgericht**

4612

1 K 38/75: Die im Grundbuch von Velmeden, Band 23, Blatt 682, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/2, Bauplatz, Das Kringelfeld, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/18, Bauplatz, daselbst, Größe 7,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Velmeden, Flur 2, Flurstück 80/19, Bauplatz, daselbst, Größe 7,72 Ar,

sollen am 13. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße Nr. 38, 3430 Witzhausen, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Brunhilde Peizel geb. Stockmann in Hess. Lichtenau, Hirschhagen Nr. 394.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 18 512,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 12. 10. 1976

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

4613

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1977 für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBL. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBL. I S. 161), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1977 in der Zeit vom 26. Oktober bis 29. Oktober und vom 1. November bis 3. November 1976 während der Dienststunden in Zimmer Nr. 117 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen, 6300 Gießen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

6300 Gießen, den 12. Oktober 1976

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
gez. M a n k
Direktor

4614

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 1977 und des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung 1976 des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 97 (2) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 1977 und der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 1976 in der Zeit vom 26. Oktober bis 4. November 1976 während der Dienststunden (montags bis freitags von 7.30 bis 16.15 Uhr) zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Bartningstr. 51, Darmstadt-Kranichstein, Zimmer 204, offen.

6100 Darmstadt, 12. 10. 1976

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg
Der Direktor
gez. H a r t m a n n

4615

Lauter-Winkelbach-Verband, Sitz in Bensheim

hier: Satzungsänderung

Die am 31. 3. 1966 erlassene Satzung des Lauter-Winkelbach-Verbandes (vgl. StAnz. S. 770), zuletzt geändert am 4. 7. 1969 (vgl. StAnz. S. 1412), wird lt. Beschluß der Verbandsversammlung des o. a. Verbandes vom 26. 8. 1976 geändert, und zwar wie folgt:

1. Zu § 2 (Mitglieder):

a) In Abs. 1 wird hinter Buchstabe c) nunmehr Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Text:

„d) der Halbmaas- und Langengraben-Verband“.

Infolgedessen werden die bisherigen Buchstaben d) und e) jetzt e) bzw. f).

b) In Abs. 2 wird Buchstabe c) durch Buchstabe d) ersetzt.

2. Zu § 3 (Aufgaben):

a) In Abs. 1 unter Buchstabe a) sind hinter „Lindenbruch- und Mühlgraben-Verbandes“ folgende Worte einzufügen: „und des Halbmaas- und Langengraben-Verbandes“.

b) Nach Buchstabe c) ist Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„d) die Nebengewässer des Winkelbaches, soweit sie in Tafel III Seite 15 des Beitragsschlüssels der Geschäftsstelle des Lauter-Winkelbach-Verbandes vom 30. Juni 1976 aufgeführt sind, zu unterhalten, jedoch nur in dem Umfang, in dem ein offenes Gewässer zu unterhalten ist. Die Unterhaltung von Ufermauern, Verdolungen, Brücken etc. geht zu Lasten der Bauträger oder Nutznießer dieser Einrichtungen.“

c) In Abs. 3 wird in der 2. Zeile die Zahl „3“ ersatzlos gestrichen.

3. Zu § 4 (Unternehmen, Plan):

a) In Abs. 2 ist der 1. Satz wie folgt weiterzuführen: „... und dem Plan des Ingenieurbüros Golüke, Darmstadt, vom 4. 12. 1971, geprüft vom Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt am 5. 2. 1972.“

b) Satz 2 beginnt infolgedessen wie folgt:
„Sie gelten ...“.

4. Zu § 15 (Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung):

In Abs. 2 lautet Satz 2 nunmehr wie folgt: „Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhalten eine Entschädigung.“

5. Zu § 29 (Beitragsverhältnis):

Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und des Hochwasserpumpwerks, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden entsprechend den im Beitragsschlüssel der Geschäftsstelle des Lauter-Winkelbach-Verbandes vom 30. 6. 1976 ermittelten Vorteilsflächen (Beitragsschlüssel Tafel XVI S. 42) wie folgt aufgebracht:

1. vom Landkreis Bergstraße ein jährlicher Beitrag von	25,000%o
2. vom Landkreis Groß-Gerau ein jährlicher Beitrag von	5,000%o
3. von den Unterverbänden der restliche Anteil, und zwar vom	
a) Wasserverband Winkelbach	22,052%o
b) Wasserverband Lauter	12,640%o
c) Lindenbruch- und Mühlgraben-Verband	12,778%o
d) Halbmaas- und Langengraben-Verband	22,530%o

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Darmstadt, 3. Oktober 1976

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 i 12/01 (5289)-L-

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 13 Bände (Preis 525,— DM) und wird im Jahr etwa 2–3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel.: 3 96 71, FS: 04-186

4616

Schulrecht in Hessen

von Werner Sewerin, Reihe: Arbeitsmittel für Studium und Unterricht, 157 Seiten, Salesta-kartiert, DM 19,80 ISBN 3-472-55044-9

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für den in der täglichen Schulpraxis stehenden Lehrer und Schulleiter, aber auch für den Studierenden gedacht, der sich einen knappen Überblick über die schulrechtliche Situation in Hessen verschaffen will. Das Buch bietet also nicht nur eine mehr oder weniger theoretische Einführung in das Schulrecht, sondern befaßt sich konkret mit Aufbau und Gliederung des Schulwesens; mit Fragen der Erziehung und des Unterrichts, soweit sie durch Bekanntmachungen und Erlasse geregelt sind; mit der Mitwirkung der Eltern und Schüler am Schulgeschehen; sowie mit der Schulaufsicht und besonderen Problemen der Schulverwaltung. Der Abschnitt über die Rechtsstellung der Lehrer skizziert dessen beamtenrechtlichen Status, seine Rechte und Pflichten, Fragen der Aufsichtspflicht und vieles mehr. Den Abschluß bildet ein kurzer Überblick über die Hochschulen in Hessen, Zugangsmöglichkeiten und Beschränkungen, Studienberatung und die Förderung der Studenten. Der Autor, Werner Sewerin, ist Ministerialrat im hessischen Kultusministerium.

Schulrechtskunde

von Hans Heckel und Paul Seipp, 5. Auflage, 467 Seiten, Salesta-kartiert, DM 58,—, ISBN 3-472-52010-8

Um der neuen Rechtslage gerecht zu werden, genügte es nicht, die Schulrechtskunde nur „auf den neuesten Stand zu bringen“. Die 5. Auflage mußte zu großen Teilen neu konzipiert, neu geschrieben, in ihren Wirklichkeitsbezügen aktualisiert und im Rahmen der bewährten Dreiteilung — Schulwesen, Lehrer, Schüler/Eltern — gestrafft und neu gegliedert werden. Die Hinweise auf Rechtsprechung und Rechtsliteratur waren erheblich zu erweitern. Auch die personen-, familien- und jugendrechtlichen Informationen des Buches, die die schulrechtliche Darstellung abrunden, sind der Rechtsentwicklung angepaßt worden.

Luchterhand

Postfach 1780, 5450 Neuwied 1

4617

Aktiva

Hessischer Rundfunk — Vermögensrechnung

	Stand am 1. 1. 1975	Zugänge U = Umbuchungen N = Neugliederung	Abgänge	Abschreibungen	Stand am 31. 12. 1975
	DM	DM	DM	DM	DM
I. Anlagevermögen					
A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden	78 949 527,43	967 601,33	—	2 243 035,36	77 674 093,40
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten ..	458 294,61	—	170 851,49	4 575,79	282 867,33
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	385,50	—	—	—	385,50
4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 oder 2 gehören	591 923,31	U 42 384,38 462 529,59	54 922,97	91 260,66	950 653,65
5. Antennenträger und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Füllsender	174 852,81	—	—	3 659,42	171 193,39
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte	30 092 321,16	U 4 290 048,09 3 468 690,15	U 868,25 64 481,59	8 702 700,01	29 083 009,55
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 271 267,09	U 1 110 477,86 2 488,25	U 52 072,18 4,—*)	1 221 524,68	3 110 632,14
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	3 293 592,67	5 135 026,74	U 3 932 839,74	—	4 495 779,67
9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	—	—	—	—	—
	116 832 164,58	U 11 545 538,20 3 933 707,99	U 342 328,23 3 933 711,99	12 266 755,92	115 768 614,63
B. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	175 004,—	51,—	—	—	175 055,—
2. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren davon durch Grundpfandrechte gesichert DM 1 894 181,—	2 031 768,—	U 582 400,— 1 359 845,—	U 273 248,— 1 369 045,—*)	—	2 331 720,—
	119 038 936,58	U 12 127 989,20 5 293 552,99	U 615 576,23 5 302 756,99	12 266 755,92	118 275 389,63
II. Umlaufvermögen					
A. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				2 026 689,05	
Programmvermögen				25 754 796,64	27 781 485,69
B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens					
1. Geleistete Anzahlungen				186 785,—	
2. Kassenbestand und Postscheckguthaben				109 617,04	
3. Guthaben bei Kreditinstituten, davon DM 45 500 000,— Termingelder und Sparguthaben				45 883 277,06	
4. Wertpapiere				5 569 776,70	
5. Forderungen an die Deutsche Bundespost				1 626 637,32	
6. Forderungen an verbundene Unternehmen				1 208 310,90	
7. Forderungen aus Krediten, die unter § 89 AktG fallen, davon mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren DM 109 585,95				125 589,47	
8. Sonstige Vermögensgegenstände, davon durch Grundpfandrechte gesichert DM 87 364,—				13 055 039,31	67 765 032,80
					<u>213 821 908,12</u>

*) DM 4,— bzw. DM 9 200,— umgliedert ins Umlaufvermögen.

zum 31. Dezember 1975

Passiva

	DM	DM
I. Kapital		
Stand am 1. 1. 1975	45 733 104,—	
Zuführung	3 741 034,—	49 474 138,—
II. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	105 572 806,—	
2. Andere Rückstellungen	36 802 711,66	142 375 517,66
III. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren		
davon vor Ablauf von vier Jahren fällig DM 8 161 070,32		
Sonstige Verbindlichkeiten		8 170 970,78
IV. Andere Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7 139 712,32	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	6 661 569,36	13 801 281,68

213 821 908,12

Das Kassenwesen, die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, der Satzung und der Finanzordnung.

Frankfurt am Main, 25. Mai 1976

HESSISCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Intendant
gez. Werner Hess

Frankfurt am Main, 26. Mai 1976

TREUARBEIT
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

gez. Prof. Dr. Forster
Wirtschaftsprüfer

gez. Schmiedel
Wirtschaftsprüfer

Hessischer Rundfunk

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975

	DM	DM	DM
I. Betriebserträge			
1. Erträge aus			
a) Hörfunkgebühren (brutto)		64 155 951,52	
b) Fernsehgebühren (brutto)	146 469 398,64		
/. Anteil ZDF	/. 43 940 819,60	102 528 579,04	
2. Erträge aus Kostenerstattungen		166 684 530,56	
3. Andere Betriebserträge		28 414 788,46	
4. Bestandsveränderungen		770 658,24	
		7 904 014,54	203 773 991,80
II. Betriebsaufwendungen			
1. Leistungs-, Urheber- und Herstellervergütungen, Informationsdienste		23 175 925,46	
2. Anteil an Programm-Gemeinschaftsaufgaben (ARD, ZDF, UER)		6 901 473,23	
3. Steuern		56 702,—	
4. Sonstige Sachaufwendungen		74 889 198,94	
5. Gehälter		68 869 845,49	
6. Soziale Aufwendungen			
a) gesetzliche soziale Aufwendungen	7 726 967,63	8 355 491,38	
b) sonstige Personalaufwendungen	628 523,75	24 789 375,99	
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
8. Abschreibungen			
a) auf das Anlagevermögen		12 266 755,92	
b) auf das Umlaufvermögen		—	219 304 768,41
III. Betriebsergebnis			/. 15 530 776,61
IV. Neutrale Erträge			
1. Erträge aus Beteiligungen		14 003 092,11	
2. Zinsen und ähnliche Erträge		3 235 472,05	
3. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		297 049,88	
4. Außerordentliche Erträge		16 833 985,70	34 369 599,74
V. Neutrale Aufwendungen			
1. Anteil am Finanzausgleich		5 600 000,—	
2. Sonstige Gemeinschaftsaufgaben		2 102 690,20	
3. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		138 334,27	
4. Sonstige Aufwendungen		7 256 764,66	15 097 789,13
VI. Neutrales Ergebnis			+ 19 271 810,61
VII. Gesamtergebnis			+ 3 741 034,—
VIII. Zuführung zu Kapital			/. 3 741 034,—
			—

Im Berichtsjahr wurden DM 4 784 436,43 an Pensionszahlungen (einschließlich Zahlungen an ehemalige RRG-Angehörige in Höhe von DM 62 422,38) geleistet. Die in jedem der folgenden fünf Geschäftsjahre voraussichtlich zu leistenden Zahlungen betragen 113%, 114%, 114%, 117% und 120% der vorgenannten Zahlungen.

4618

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 8. 6. 1976

§ 1

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. 12. 1972 in der Fassung vom 14. 5. 1974 (StAnz. f. d. Land Hessen S. 2018 / Staatszeitung — StAnz. f. Rheinland-Pfalz S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalter, Beigeordnete und Ortsvorsteher. Die Auszahlung des Ehrensoldes erfolgt gegen volle Erstattung seitens der Mitglieder. Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden vierteljährliche Vorschüsse erhoben. Verwaltungskosten entstehen den Mitgliedern nicht. Die Übernahme der Ehrensoldzahlungen berechtigt die Versorgungskasse, die dem betreffenden Mitglied zustehenden Erstattungsansprüche geltend zu machen.“

Der seitherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 5 erhält in Absatz 2 einen neuen Satz 2:

„Bei der Berufung sind die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereiches angemessen zu berücksichtigen.“

Der seitherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versorgungskasse kann mit den kommunalen Spitzenverbänden, die ihren Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Versorgungskasse haben, zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften ihrer angemeldeten Bediensteten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger eine besondere Regelung vereinbaren.“

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.“

§ 2

Es treten in Kraft:

§ 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. 1. 1976

§ 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. 1. 1977

6100 Darmstadt, den 8. 6. 1976

gez. Grasmück
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Petri
Direktor
der Versorgungskasse

*

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz wird hiermit die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 8. Juni 1976 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Darmstadt, 30. 10. 1976

Der Regierungspräsident
II 1 a — 54 k 02/03 (1)

4619

Ausschreibung von vier Losen

Bauherr: Stadt Friedrichsdorf
Projekt: Gewerbegebiet und Wohngebiet
„Am Schäferborn“
Bauleitung: Ing.-Büro M. Buchholz GmbH,
Marktstraße 33—35
6000 Bergen-Enkheim

Die Arbeiten gliedern sich in vier Lose und jeweils in die Gewerke

Wasserversorgung
Kanalbauarbeiten
Bachverrohrung
Straßenbauarbeiten

Insgesamt sollen u. a. vergeben werden:

- 75 000 cbm Erdbewegung einschl. Rohrgrabenaushub bis 6,0 m Tiefe
- 12 500 t Mineralbeton 0/32
- 65 000 qm bit. Tragschicht 0/32
- 30 000 qm Asphaltbeton 0/11
- 28 000 qm Verbundsteinpflaster 6,0 und 8,0 cm
- 9 000 m Hochbordsteine 15/25
- 11 000 m Tiefbordsteine 8/25
- 7 500 m Betonrinnenplatten (10/30/30)
- 4 000 m SB-Rohre NW 400—1 000 (nur verlegen)
- 2 000 m SB-Rohre NW 1 300—1 900 (nur verlegen)
- 140 St. Schächte bis 6,0 m Tiefe (nur versetzen)
- 2 300 m duktile Gußrohre (nur verlegen) NW 100—150
- 3 300 m duktile Gußrohre (nur verlegen) NW 200—300

Bauzeit: ca. 600 Werktage.

Baubeginn: November 1976

Submission: Mi., den 10. 11. 1976, 14.00 Uhr, Im Rathaus der Stadt Friedrichsdorf, Zimmer 309.

Die Arbeiten sind geschlossen anzubieten, ggf. sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Ausschreibungsunterlagen sind in der Zeit vom 25. 10. 1976 bis 5. 11. 1976 gegen die Einzahlung einer Schutzgebühr von DM 280,— incl. 5,5% MwSt. bei der Ingenieurbüro M. Buchholz GmbH, Marktstraße 33—35, 6000 Bergen-Enkheim, Tel.: 0 61 94 - 27 91 und 26 66, Konto-Nr. 30 600 bei der Volksbank, Bergen-Enkheim, erhältlich.

6000 Bergen-Enkheim, 19. 10. 1976

Ingenieurbüro Martin Buchholz GmbH

4620

Ausschreibung über die Lieferung von Rohren und Schächten.

Bauherr: Stadt Friedrichsdorf
Projekt: Gewerbegebiet und Wohngebiet
„Am Schäferborn“
Bauleitung: Ing.-Büro M. Buchholz GmbH
Marktstraße 33—35
6000 Bergen-Enkheim

Öffentliche Ausschreibungen

Es sind die Lieferung von Materialien für KANALBAUARBEITEN anzubieten.

Die Lieferung umfaßt u. a. folgende Positionen:

- 4 000 m SB-Rohre NW 400—1 000
- 2 000 m SB-Rohre NW 1 300—1 900
- 70 Stück Schächte Ø 1 000 bis 5,5 m tief
- 30 Stück Schächte Ø 1 200 bis 4,5 m tief
- 50 Stück Schächte (rechteckig) bis 6,0 m tief

Bauzeit: ca 600 Werktage.

Baubeginn: November 1976

Submission: Mittwoch, den 10. 11. 1976, 14.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Friedrichsdorf, Zimmer 309.

Die Ausschreibungsunterlagen sind in der Zeit vom 25. 10. 1976 bis 5. 11. 1976 gegen Einzahlung einer Schutzgebühr von DM 55,— incl. 5,5% MWST bei der Ingenieurbüro M. Buchholz GmbH, Marktstr. 33—35, 6000 Bergen-Enkheim, Tel.: 0 61 94 - 27 91 und 27 66, Konto-Nr. 30 600 bei der Volksbank, Bergen-Enkheim, erhältlich.

6000 Bergen-Enkheim, 19. 10. 1976

Ingenieurbüro Martin Buchholz GmbH

4621

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3274 in der Ortslage Hohenstein-Breithardt von Str.-km 1,815 bis 2,600 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1000 cbm Bodenabtrag bzw. Fahrbahnaufbruch;
- ca. 200 cbm Frostschutzmaterial 0/45 mm;
- ca. 5200 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick;
- ca. 5200 qm Asphaltbetondecke 0/11 mm, 4 cm dick;
- ca. 1600 qm Gehwegbefestigung

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 11. 76 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 32,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kt.: Frankfurt/M. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl 500 10060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks L 3274 — Ausbau OD Breithardt, km 1,815—2,600“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 10. 76 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstr. 3 b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße 3 b, Zimmer 403, am 9. November 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 11. 10. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4622

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau des Knotenpunktes B 38 / K 131 bei Georgenhausen (km 12,622 bis km 13,022) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

5500 cbm Bodenbewegung
1500 cbm Frostschutz, gebr. Mat. 0/45 mm
4000 qm Bit. Tragschicht 0/32 mm, 6 cm dick
4000 qm Splitt, Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick und Nebearbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 10. 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postcheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau des Knotenpunktes B 38 / K 131 b. Georgenhausen“.

Eröffnung: Freitag, den 19. 11. 1976, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 11. 10. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4623

Kassel: Bauleistung: Bauflächenräumung mit Fällung, Aufarbeitung und Rückung von Stamm- und Industrieholz westl. und östl. der BAB A 7, Kassel-Frankfurt/M., Betr.-km 338 + 800 — Betr.-km 344 + 000 in den Gemarkungen Oberbeisheim, Berndshausen, Welferode, Remsfeld.

Leistungen u. a.:

ca. 30 Efm Stammholz
ca. 300 rm Industrieschichtholz
ca. 90 000 m² Baufläche von allem Aufwuchs räumen

Bauzeit: Dezember 1976 bis März 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Zahlungen erfolgen entsprechend der ZVB-StB 75, Ziff. 45-47.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8, Absatz 3, anzufordern.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 25. 10. 1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 6745/608, Postscheckamt Frankfurt/M., zugunsten des Straßenbauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk „Bauflächenräumung der BAB A 7, km 338 + 800 bis km 344 + 000“.

Eröffnungstermin: 23. 11. 1976 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1976.

3500 Kassel, 13. 10. 1976

Straßenneubauamt Hessen-Nord

4624

In der

Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis,

18 000 Einwohner, ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 1. 1977

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl auf jeweils 6 bzw. 12 Jahre ist möglich.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 (W 7 Wahlbeamtengesetz).

Die Stadt Bruchköbel ist durch den Zusammenschluß der ehemals selbständigen Gemeinden Bruchköbel, Roßdorf, Niederissigheim, Oberissigheim und Butterstadt entstanden.

Vom Bewerber werden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Finanzwesens, erwartet.

Die 2. Verwaltungsprüfung oder ein entsprechender Hochschulabschluß sind Voraussetzung.

Bewerbungen sind durch Einschreiben bis spätestens 12. November 1976 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“, in verschlossenem Umschlag, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Heinrich Hau,
Kettelerstraße 13,
6454 Bruchköbel

4625

In der

Gemeinde Friedewald,

im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

möglichst zum 1. 1. 1977 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Vergütungsgruppe W 3 (Endstufe A 12) des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Die Gemeinde Friedewald besteht aus 4 Ortsteilen mit ca. 2700 Einwohnern und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung unmittelbar am Autobahnzubringer der BAB Frankfurt-Berlin.

Erwünscht sind umfangreiche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und dem Finanzwesen.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. 11. 1976, 12.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Wilfried Kiefer
6431 Friedewald
Bürgermeisteramt

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6431 Friedewald, 12. 10. 1976

**Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Friedewald
gez. Wilfried Kiefer**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2228, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten